

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



**Befragung des DRSC zum IASB
Standardentwurf ED/2019/7
*General Presentation and Disclosures***

- Präsentation der Ergebnisse -

Berlin, 25. September 2020

Befragung des DRSC zum IASB Entwurf ED/2019/7



Untersuchungsdesign

- | | |
|--------------------------|--|
| Ziel | Erlangung eines fundierten und breiten Meinungsbilds der fachlich interessierten Öffentlichkeit zu den Änderungsvorschlägen des Standardentwurfs ED/2019/7 |
| Art der Befragung | <ul style="list-style-type: none">• Online-Befragung (Link: https://www.surveymonkey.de/r/DRSCBefragungPFS)• Verfügbar im Zeitraum: 29.07. – 11.09.2020• Bekanntmachung über DRSC Homepage, Information via E-Mail an Mitglieder des DRSC• Vollständig anonymisierter Fragebogen |
| Design | Abfrage der Zustimmung bzw. Ablehnung (5-stufige Likert-Skala) zu ausgewählten Vorschlägen (basierend auf den Ausführungen des IASB in der <i>Basis for Conclusions</i>) |
| Rückläufe | insgesamt 38 Antworten, davon 30 aus den Bereichen Abschlussersteller (23), Hochschule (3), Investoren (2) und Wirtschaftsprüfung (2) |

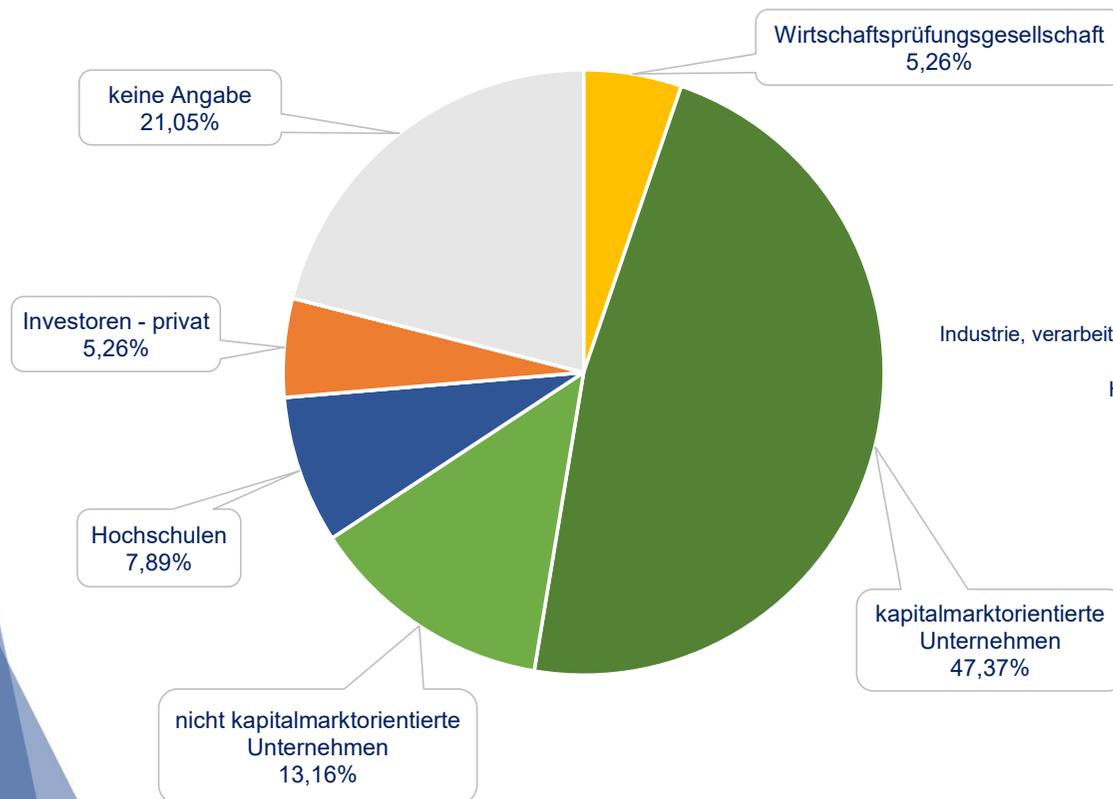
Im Folgenden sind die Antworten je Fragestellung auf Basis der bis zum 11. September 2020 erhaltenen Rückläufe dargestellt. Sofern zwischen einzelnen Gruppen Unterschiede im Antwortverhalten festzustellen war, ist dies entsprechend vermerkt.

Auswertung der Antwortrückläufe

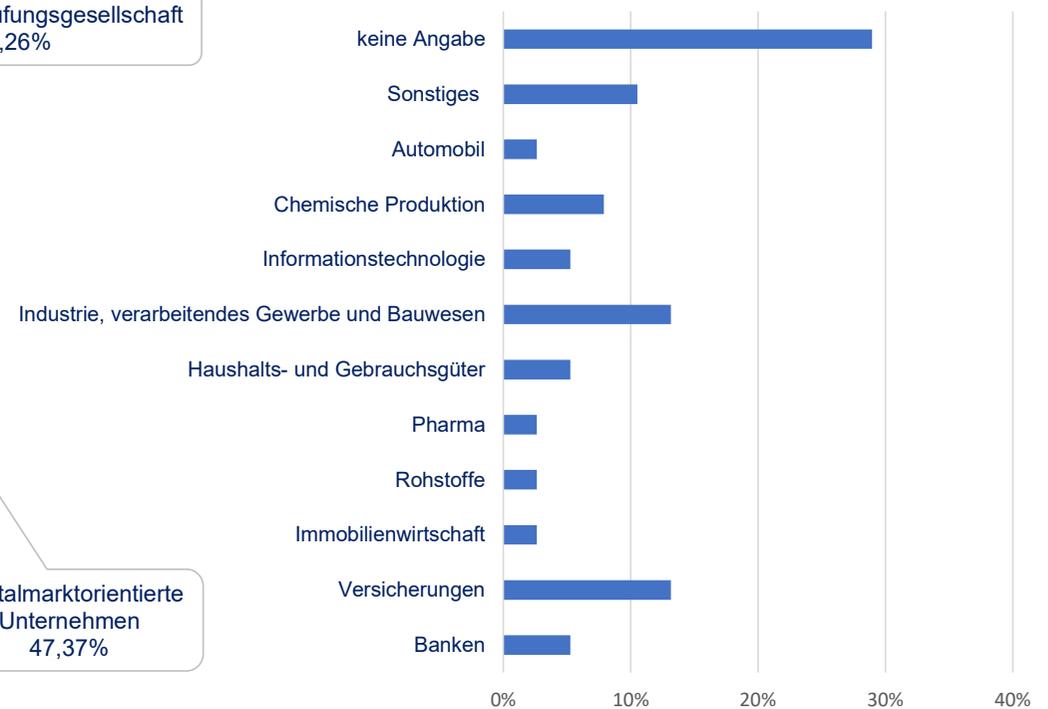
Demografische Angaben



Antworten nach Organisation



Antworten nach Branche



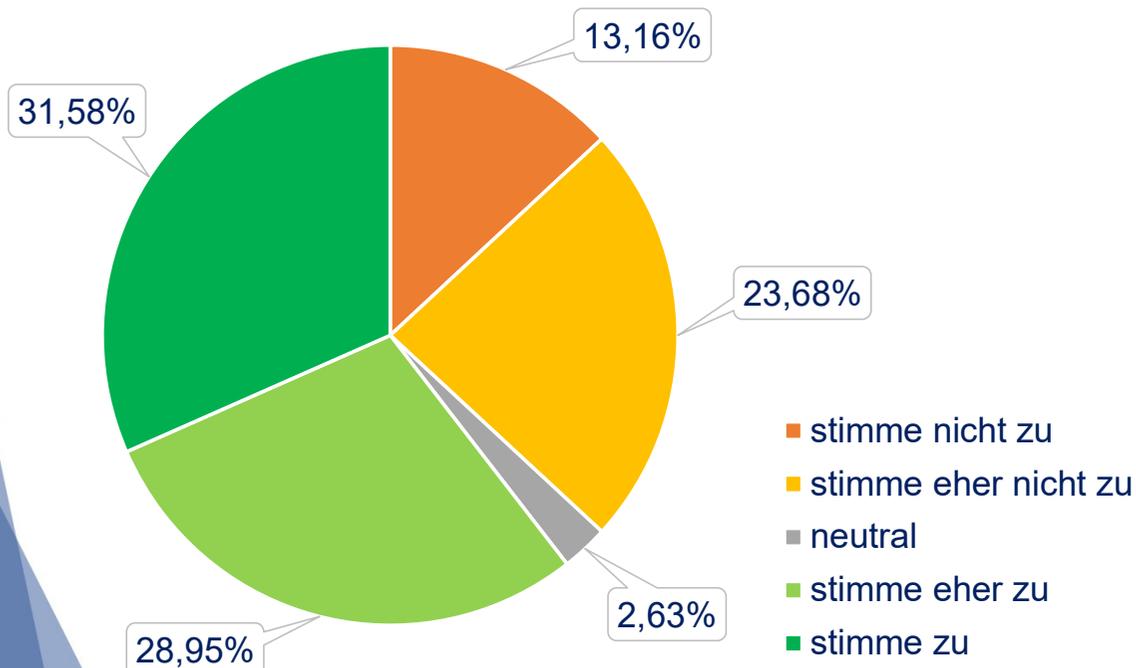
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



A. Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Frage A.1)

Um unternehmensspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, sollte den bilanzierenden Unternehmen in Bezug auf die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ein gewisser Freiheitsgrad gewährt werden. Das heißt, es sollten keine verbindlichen Gliederungsschemata vorgeschrieben werden.



- Die Mehrheit der Befragten (60,5%) stimmt der Aussage insgesamt (eher) zu.
- D.h. verbindliche Gliederungsschemata werden tendenziell abgelehnt.

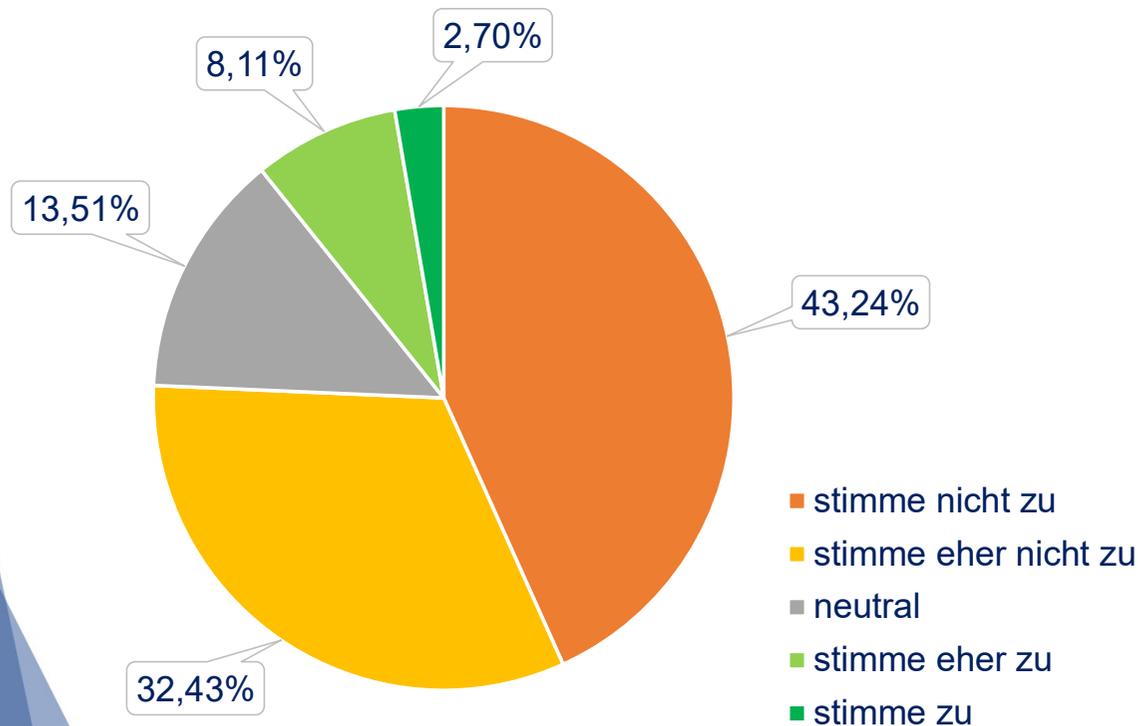
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



A. Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Frage A.2)

Der Detaillierungsgrad der in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung dargestellten Posten ist oftmals nicht ausreichend.



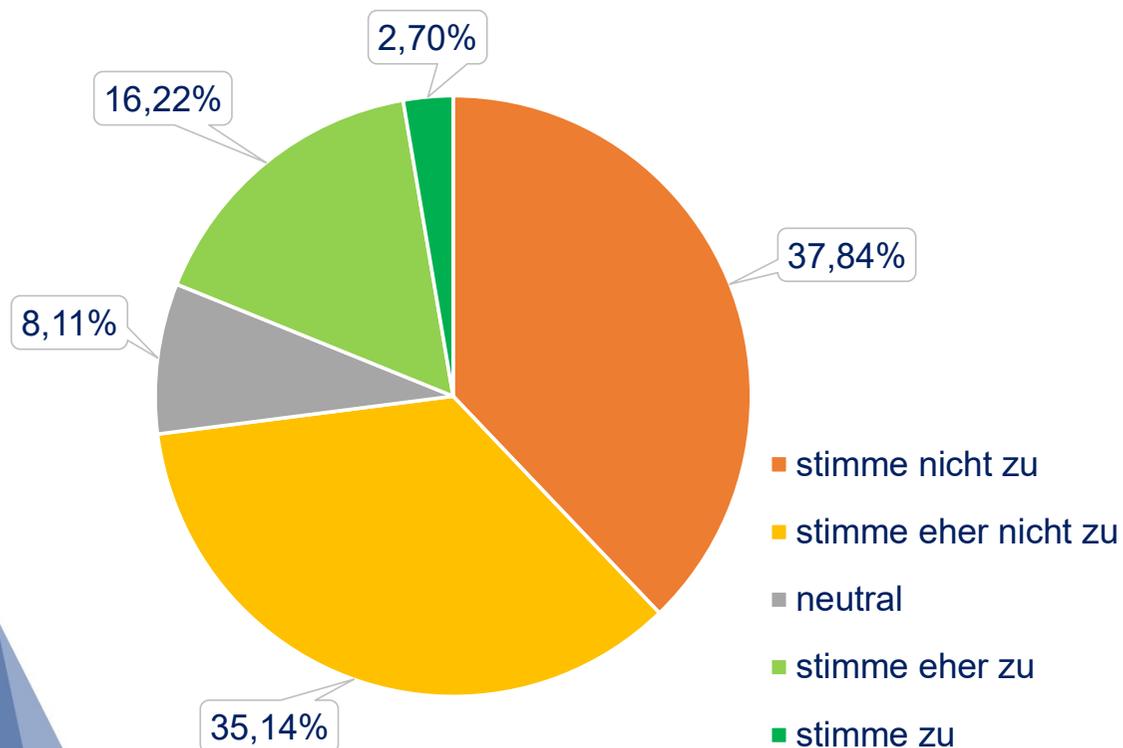
- Die Mehrheit der Befragten (75,7%) stimmt der Aussage insgesamt (eher) nicht zu.
- D.h. der Detaillierungsgrad der Posten in den primären Abschlussbestandteilen wird als ausreichend wahrgenommen.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



A. Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Frage A.3) Der Detaillierungsgrad der im Anhang dargestellten Aufgliederungen einzelner Posten des IFRS-Abschlusses ist oftmals nicht ausreichend.



- Die Mehrheit der Befragten (73%) stimmt der Aussage insgesamt (eher) nicht zu.
- In der Gruppe der Abschlussersteller äußerten sich rd. 82,6% der Befragten ablehnend.
- D.h. der Detaillierungsgrad der im Anhang dargestellten Aufgliederungen wird als ausreichend wahrgenommen.

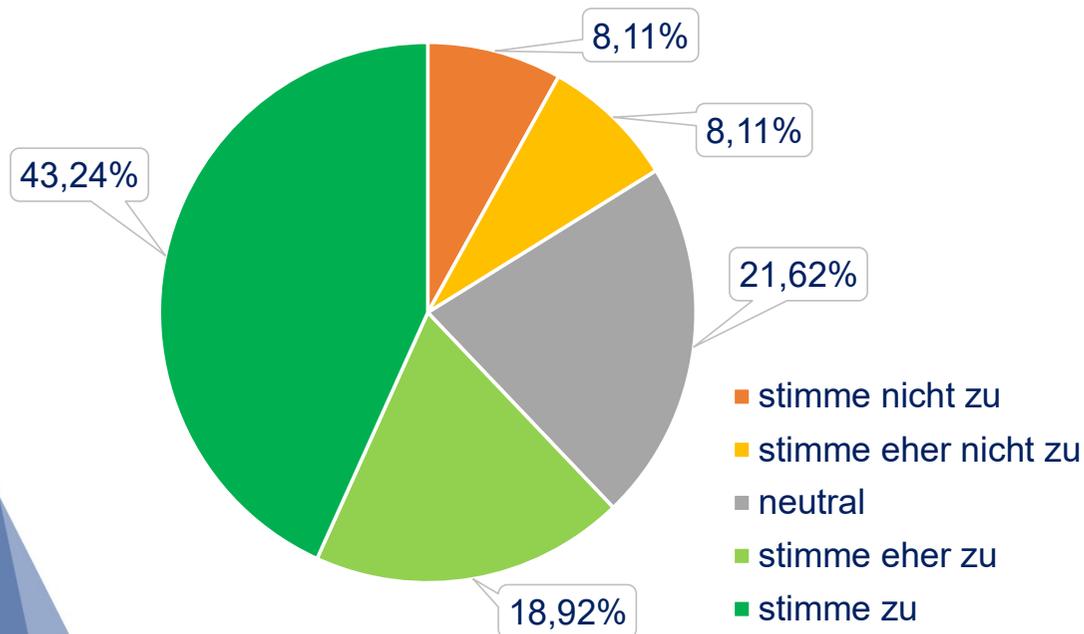
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



A. Darstellung und Untergliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Frage A.4)

Die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung sollten angeglichen werden. D.h. z.B. für die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflussrechnung sollte übereinstimmend vorgegeben werden, welche Erträge und Aufwendungen bzw. Cashflows in das „operative Ergebnis“ bzw. den „Cashflow aus operativer Tätigkeit“ einzubeziehen sind.



- Insgesamt 62,2% der Befragten äußerten sich zustimmend.
- D.h. eine Mehrheit der Befragten sprach sich für eine Angleichung der Inhalte des „Cashflows aus operativer Tätigkeit“ in der Kapitalflussrechnung und des „operativen Ergebnisses“ in der GuV aus.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich A

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu A.4): Eine Angleichung bedeutet ja noch nicht eine echte Vergleichbarkeit: z.B. wird das EBIT auch mit Sachanlagen erzielt, die mal im Investitions-Cashflow waren. Eine echte Vergleichbarkeit gibt es nur, wenn man auch im Cashflow nach operativ, Finanzierung und Steuern unterscheidet.“
Hochschule	„Investieren heißt bewerten. Bewerten heißt vergleichen. Vergleichen setzt Standardisierung voraus.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Funktioniert nach den aktuellen ED wohl nicht wirklich, habe auch keine Idee wie der Investing-CF mit der GuV abstimbar gemacht werden könnte“ [zu A.4]
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu A. 1 + A.2 + A.3: Vorgaben zur Gliederung sowie zum (höheren) Detaillierungsgrad der Abschlussbestandteile sind vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit grundsätzlich wünschenswert. Spezielle Vorschriften sowie gewisse Freiheitsgrade sind dabei jedoch hilfreich / notwendig, um es allen Unternehmen zu ermöglichen, das Unternehmensgeschehen adäquat darzustellen. Zu A.4: Ein konsistenter Ansatz für die Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung wäre eindeutig wünschenswert. Auch die aktuellen Vorschläge würden jedoch die Nutzer aus unserer Sicht nicht mit unüberwindbaren Hindernissen oder Verständnisproblemen konfrontieren.“

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich A

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Grundsätzlich vertrete ich die Ansicht, dass gängige Kennzahlen wie EBIT, EBITDA, Free Cashflow, Net Working Capital, Capital employed in den Standards ihren Niederschlag finden sollten.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zur Übermittlung entscheidungsrelevanter Informationen ist ein gewisser Freiheitsgrad notwendig! Auch der Detaillierungsgrad in den Rechenwerken und insbesondere im Anhang ist unseres Erachtens ausreichend. Ein durch starre Vorgaben erzwungener "Information Overload" ist kontraproduktiv. Mögliche Kategorien (Operating, Investing, Financing) sollten in den Rechenwerken einheitlich definiert sein.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Hierbei sind allerdings Grenzen in Bezug auf die Praktikabilität zu beachten (z.B. bezüglich der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen; d.h. keine Aufspaltung der Auszahlung in operating und financing in der KFR)“ [zu A.4]
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Für die Kommunikation im und außerhalb des Unternehmens ist es verwirrend, wenn bspw. im operativen Bereich einmal das Sachanlagevermögen enthalten ist (GuV) und einmal nicht (Kapitalflussrechnung).“ [zu A.4]

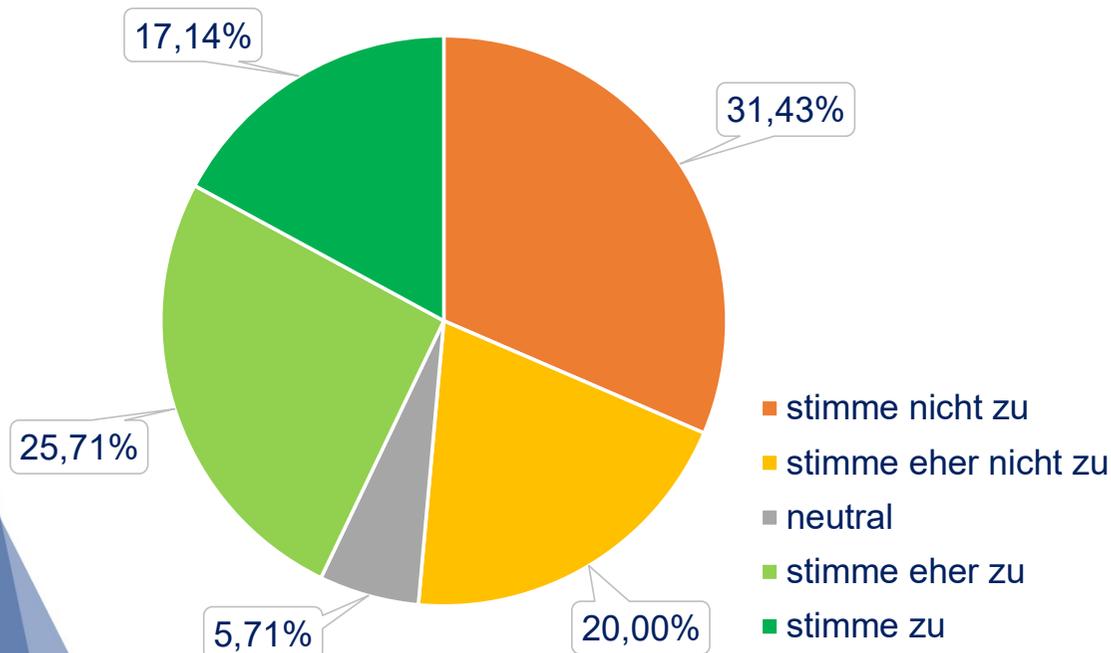
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



B. Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren

Frage B.1)

Die Wahl der Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. dem Umsatzkostenverfahren sollte an gewisse Bedingungen (wie z.B. Verwendung des Darstellungsverfahrens in der internen Steuerung, branchenübliche Praxis) geknüpft werden. D.h. Unternehmen sollten nicht frei wählen dürfen, welche Darstellung sie anwenden.



- Über alle Befragten ergibt sich insgesamt ein heterogenes Meinungsbild:
 - 51,4% der Befragten lehnen eine Methodenwahlfreiheit ab
 - 42,9% befürworten eine freie Wahl der Darstellungsmethode.
- Die Mehrheit der Abschlussersteller (60,9%) äußerte sich für eine freie Wahl der Darstellungsmethode.

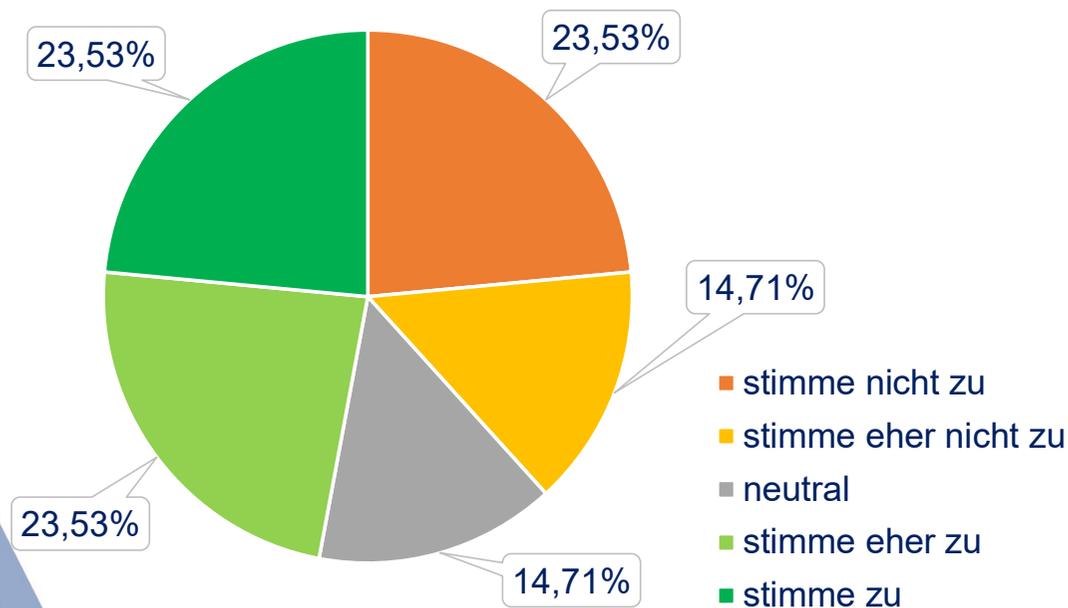
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



B. Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren

Frage B.2)

Die Darstellung nach dem Umsatzkostenverfahren geht für den Abschlussadressaten mit einem Informationsverlust einher, da Aufwandsposten unterschiedlicher Kostenarten miteinander kombiniert werden, die unterschiedlich auf Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds reagieren. Dies macht es für die Adressaten schwierig, betriebliche Aufwendungen zu prognostizieren. Sofern die GuV nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt wird, sollten zusätzliche Anhangangaben zu den Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren zu tätigen sein.



- Über alle Befragten ergibt sich insgesamt ein heterogenes Meinungsbild:
 - 47,1% der Befragten befürworteten zusätzlich Angaben zu den Aufwendungen nach Kostenarten,
 - 38,2% lehnen dies ab.
- Von den Abschlusserstellern, die angaben, die GuV nach dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen, lehnen 90% zusätzliche Angaben zum Gesamtkostenverfahren ab.

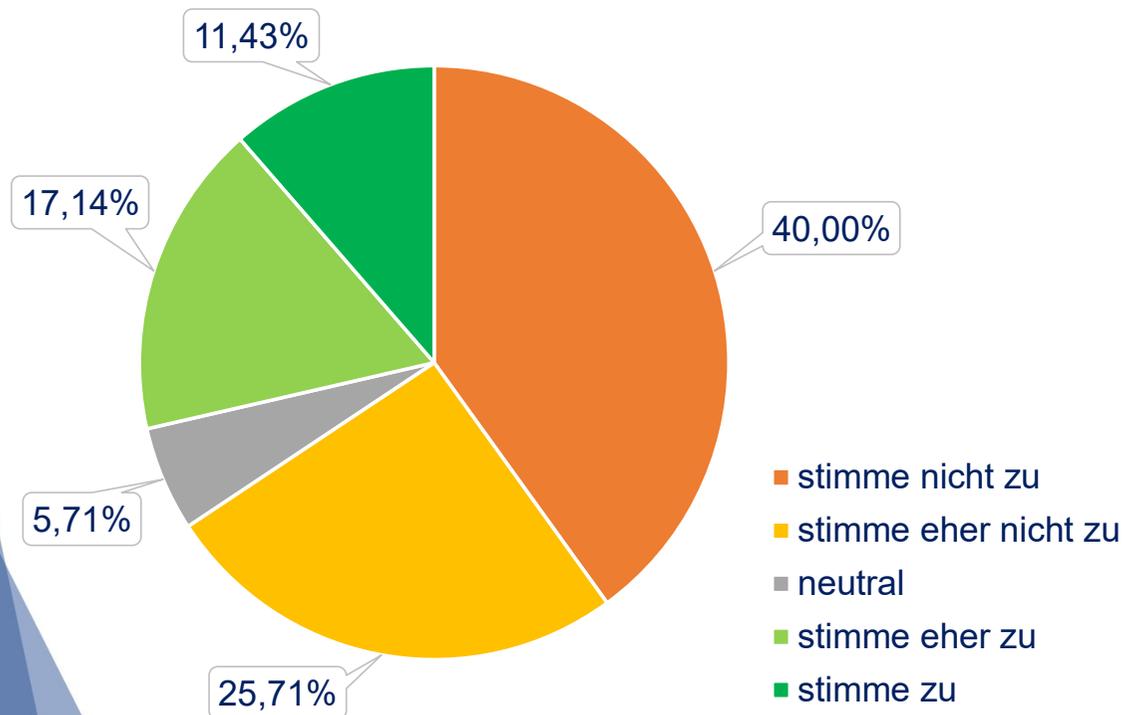
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



B. Darstellung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren

Frage B.3)

Sofern die Gewinn- und Verlustrechnung unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens aufgestellt wird, sollten zusätzliche Anhangangaben zu den Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren anzugeben sein.



- 65,7% der Befragten insgesamt lehnen zusätzliche Angaben zur Zusammensetzung der betrieblichen Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren ab.
- Von den Abschlusserstellern, die angaben, die GuV nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen, lehnen 82,6% zusätzliche Angaben zum Umsatzkostenverfahren ab.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich B

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Zu B.1: Unternehmen sollten dazu verpflichtet sein, das Verfahren zu wählen, welches für die Nutzer ihres Abschlusses den höchsten Informationswert besitzt.</p> <p>Zu B.2: Das Gesamtkostenverfahren stellt nicht pauschal, d.h. vom Unternehmenskontext unabhängig, das überlegene bzw. vorzuziehende Verfahren dar. Sowohl die Darstellung nach dem Umsatzkostenverfahren als auch ein Mischansatz können für die Nutzer eines Abschlusses einen höheren Informationswert besitzen. Die Anforderung einer zusätzlichen Darstellung nach dem Gesamtkostenverfahren dürfte in vielen Fällen zu signifikanten / m Kosten / Aufwand führen, welchen / m wiederum oftmals kein ausreichend hoher inkrementeller Informationswert gegenüberstehen dürfte. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn Unternehmen bereits im ersten Schritt dazu verpflichtet wären, das Verfahren zu wählen, welches für die Nutzer ihres Abschlusses den höchsten Informationswert besitzt. Als Alternativlösung könnten die in IAS 1.104 aktuell geforderten Anhangangaben zu einzelnen Aufwendungen nach dem Gesamtkostenverfahren, sofern diesbezüglich nach Einschätzung des IASB tatsächlich konkreter Handlungsbedarf besteht, ausgeweitet werden.</p> <p>Zu B.3: Es sollten keine zusätzlichen Anhangangaben anzugeben sein.“</p>
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Unseres Erachtens sollte das Verfahren für die Gewinn- und Verlustrechnung gewählt werden, das am besten Informationen zum eigenen Geschäftsmodell übermittelt und branchenüblich ist. Dann sollte es auch keine Angabeverpflichtung nach dem jeweils anderen Verfahren geben.“</p>

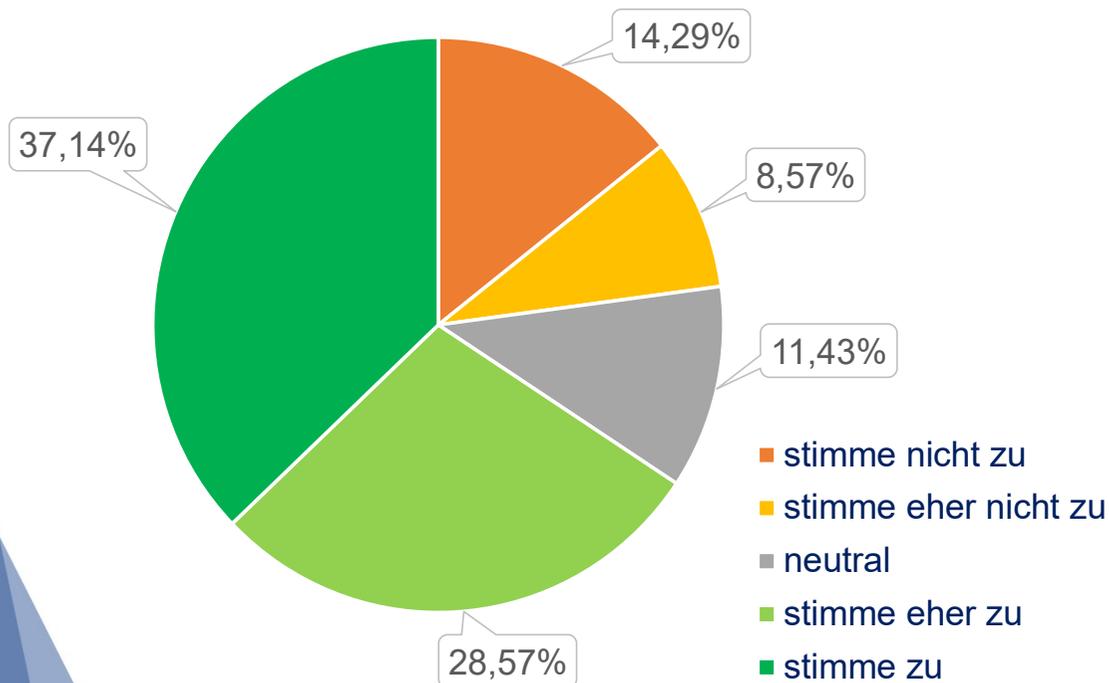
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



C. Definition eines „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT)

Frage C.1)

Der Erfolg eines Unternehmens unabhängig von dessen Finanzierung ist eine wichtige Information für die Abschlussadressaten. Daher sollte in der Gewinn- und Verlustrechnung eine Zwischensumme „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ (EBIT) verpflichtend ausgewiesen werden.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (65,7%) befürwortet (eher) den verpflichtenden Ausweis einer Zwischensumme „*Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern*“ (EBIT).
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 69,6%.

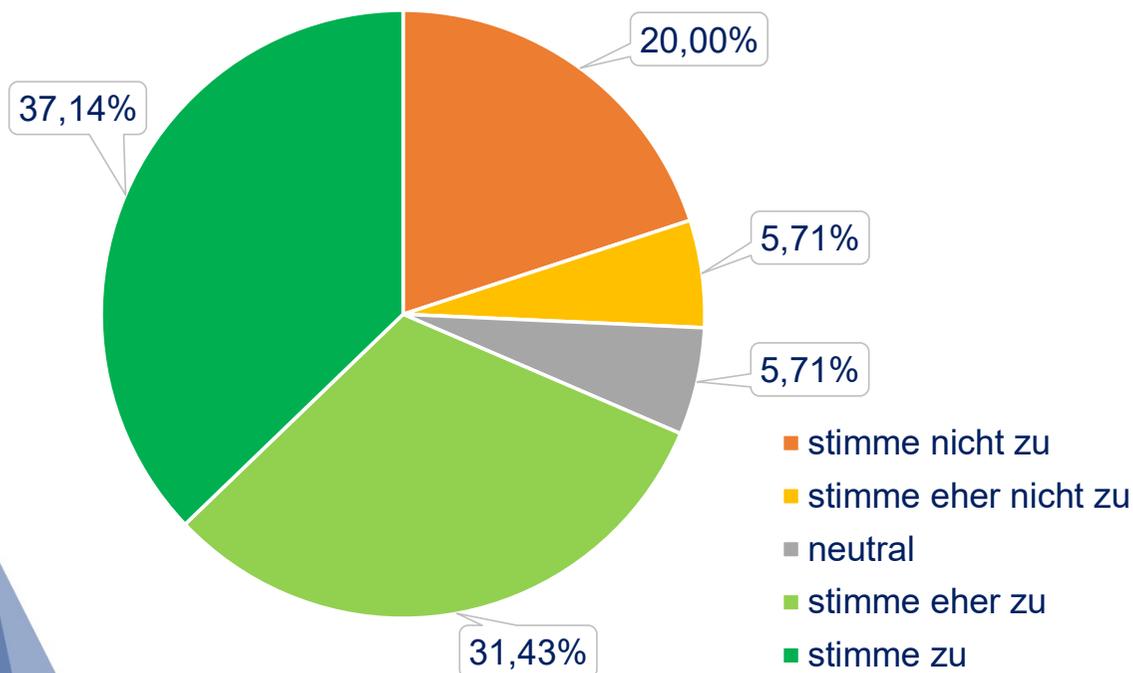
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



C. Definition eines „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT)

Frage C.2)

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit sollte verbindlich vorgeschrieben werden, welche Erträge und Aufwendungen in das „Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT) einzubeziehen sind.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (68,6%) befürwortet (eher) eine unternehmensübergreifende Definition des „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT).
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 60,9%.

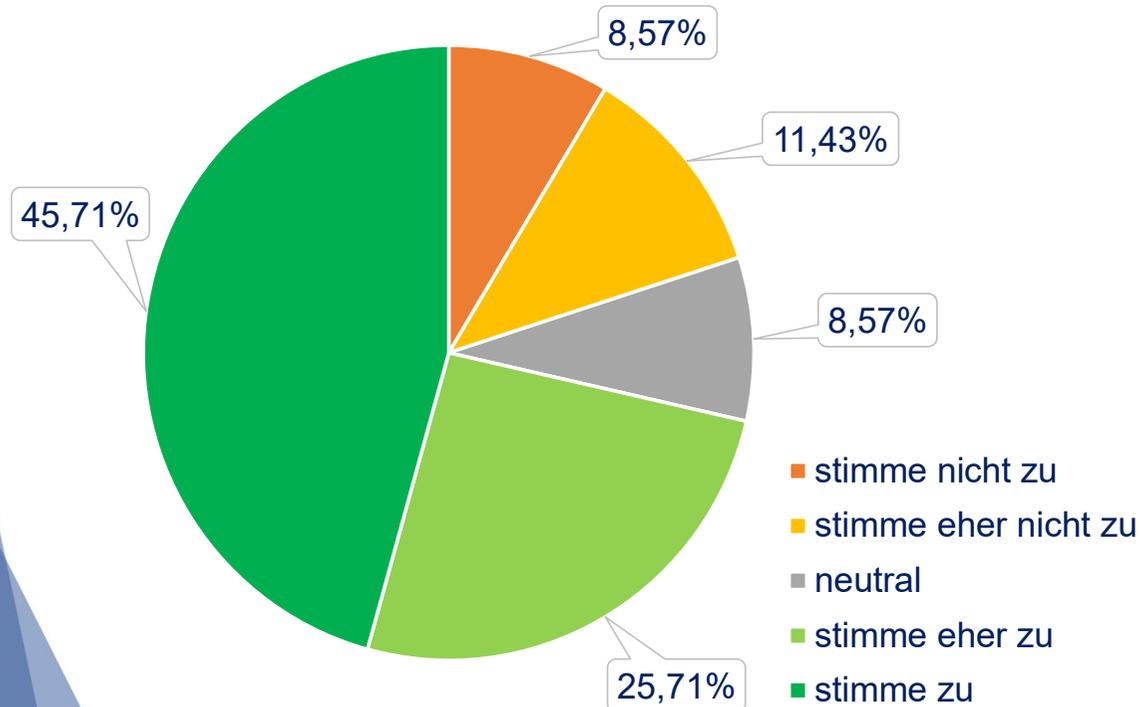
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



C. Definition eines „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT)

Frage C.3)

Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (z.B. Zinserträge aus kurzfristigen Geldanlagen) sind der Finanzierung des Unternehmens zuzurechnen und sollten daher in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen werden.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (71,4%) spricht sich (eher) dafür aus, dass Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen werden.

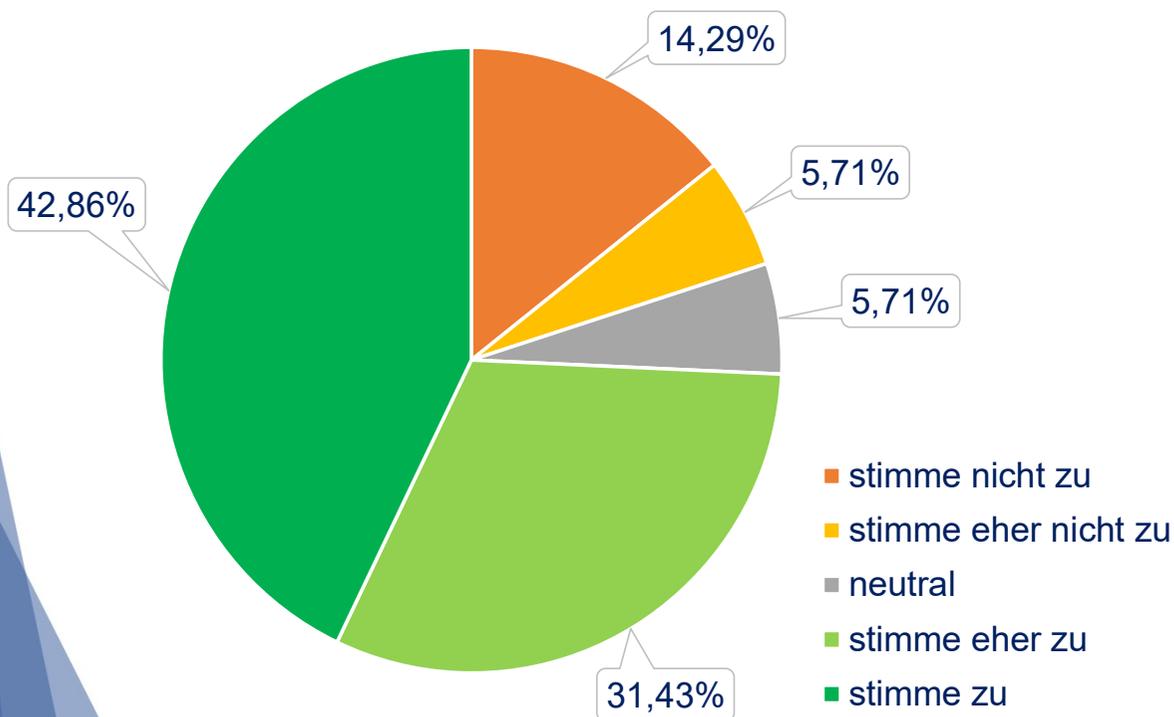
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



C. Definition eines „Ergebnisses vor Finanzierung und Ertragsteuern“ (EBIT)

Frage C.4)

Der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen oder sonstigen Rückstellungen sollte in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen werden.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (74,3%) spricht sich (eher) dafür aus, dass der Zinsaufwand aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen nicht innerhalb des EBIT ausgewiesen wird.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 78,3%

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich C

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Das EBIT ist unseres Erachtens eine sinnvolle Zwischensumme, die von allen berichtet werden sollte.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Die Aufzinsung von Sonstigen Rückstellungen ist eher operativ, da die Sachverhalte aus dem operativen Geschäft kommen. Auch die Pensionen entstammen originär dem operativen Geschäft (Arbeit der Mitarbeiter) und sollten einheitlich dem operativen Bereich zugeordnet werden.“ [zu C.4]
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Beim Ausweis gewisser Ertrags- und Aufwandspositionen im EBIT oder außerhalb sollte auch der Sektor bzw. das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens berücksichtigt werden.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu C.3): Streng genommen müsste hier unterschieden werden in eine "operative" Kasse und überschüssige liquide Mittel. Nur die überschüssigen liquiden Mittel wären dann Finanzierung. Zu C.4): Dies führt zu einer abweichenden Darstellung in der GuV und der CF-Rechnung: Der Zinsaufwand ist Finanzierung, die Auszahlungen sind der operativen Tätigkeit zuzuordnen.“

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich C

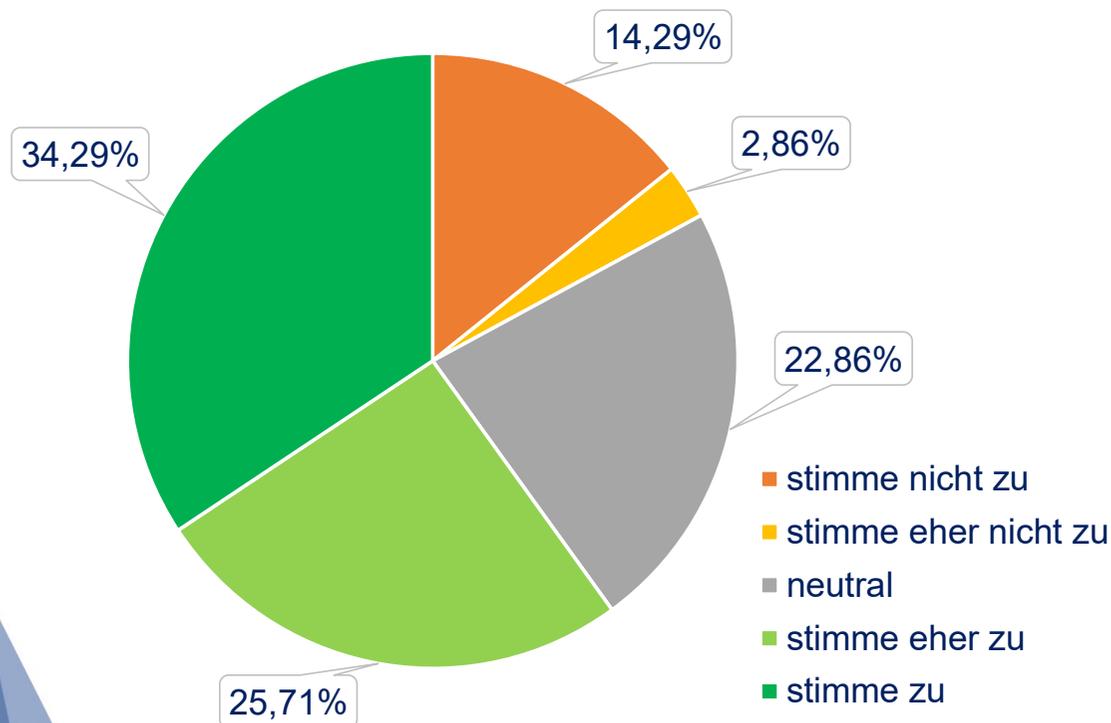
Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Zu C.1 + C.2: Die verpflichtende Darstellung des Postens “profit or loss before financing and income tax” sowie Vorgaben zu dessen Definition sind vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert. Eine Bezeichnung als “EBIT” wäre jedoch irreführend, da nach den derzeitigen Vorschlägen nicht alle Zinserträge / -aufwendungen der Financing-Kategorie zuzuordnen wären.</p> <p>Zu C.3: Dies ist vom Unternehmenskontext abhängig. So befürworten wir etwa die Vorschrift des Par. 52(a), solche Erträge und Aufwendungen der Operating-Kategorie zuzuordnen, sofern ein Unternehmen im Rahmen seiner Hauptgeschäftsaktivitäten in Finanzanlagen investiert, die individuell und weitgehend unabhängig von anderen Ressourcen eine Rendite erwirtschaften. Auch für andere Unternehmen als die Unternehmen, für die das IASB bereits spezifische Vorschriften vorsieht, können Argumente dafür sprechen, solche Erträge und Aufwendungen innerhalb des EBIT auszuweisen (in der Operating-Kategorie oder in der Investing-Kategorie). Konzeptionell betrachtet und mit Hinblick auf die Vergleichbarkeit sollte jedoch ein konsistenter Ansatz gewählt werden. In diesem Kontext stellt aus unserer Sicht die Zuordnung zur Financing-Kategorie den zu präferierenden Ansatz dar.</p> <p>Zu C.4: Übergreifend gibt es auch Argumente, die – abhängig vom Unternehmenskontext – dafür sprechen könnten, solche Erträge und Aufwendungen innerhalb des EBIT auszuweisen (in der Operating-Kategorie). Konzeptionell betrachtet und mit Hinblick auf die Vergleichbarkeit sowie auf die Mehrheit der Unternehmen stellt die Zuordnung zur Financing-Kategorie jedoch den zu präferierenden Ansatz dar.“</p>

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Frage D.1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sollte die Zwischensumme „Operatives Ergebnis“ angegeben werden.



- Die Mehrheit der Befragten (60%) befürwortet den verpflichtenden Ausweis einer Zwischensumme „Operatives Ergebnis“.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 52,2%.

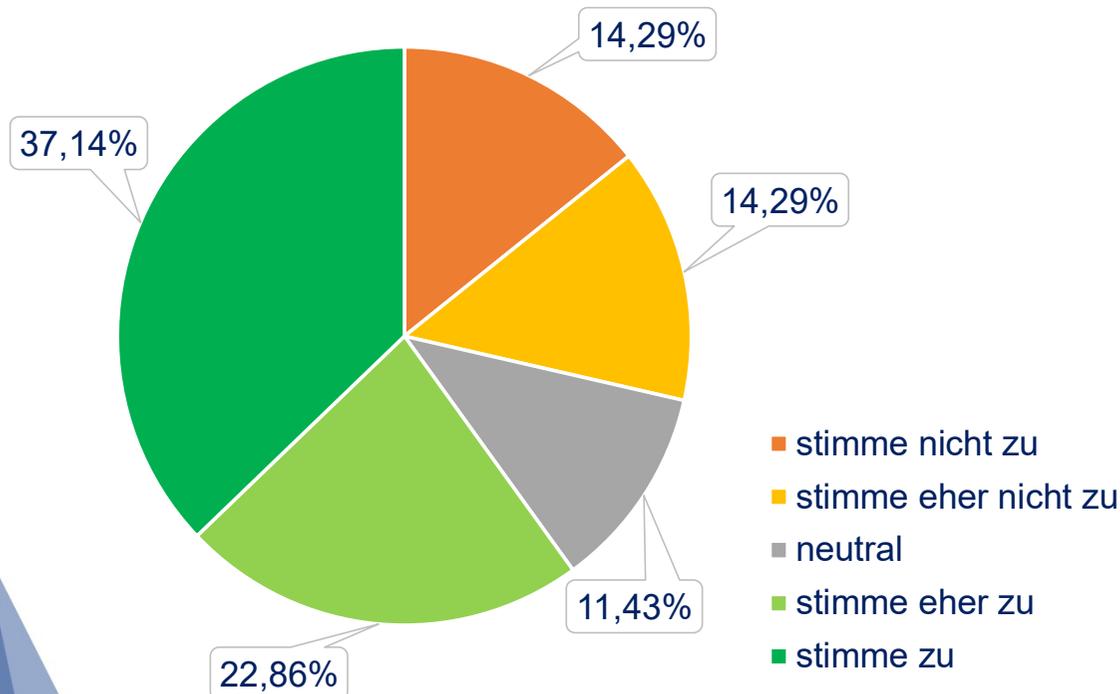
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Frage D.2)

Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit sollte vorgegeben werden, welche Erträge und Aufwendungen der betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen und daher im operativen Ergebnis auszuweisen sind. D.h. die bilanzierenden Unternehmen sollten nicht frei wählen können, welche Erträge und Aufwendungen im operativen Ergebnis ausgewiesen werden.



- Die Mehrheit der Befragten (60%) befürwortet eine unternehmensübergreifende Definition des „Operativen Ergebnisse“.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei nur 47,8%.

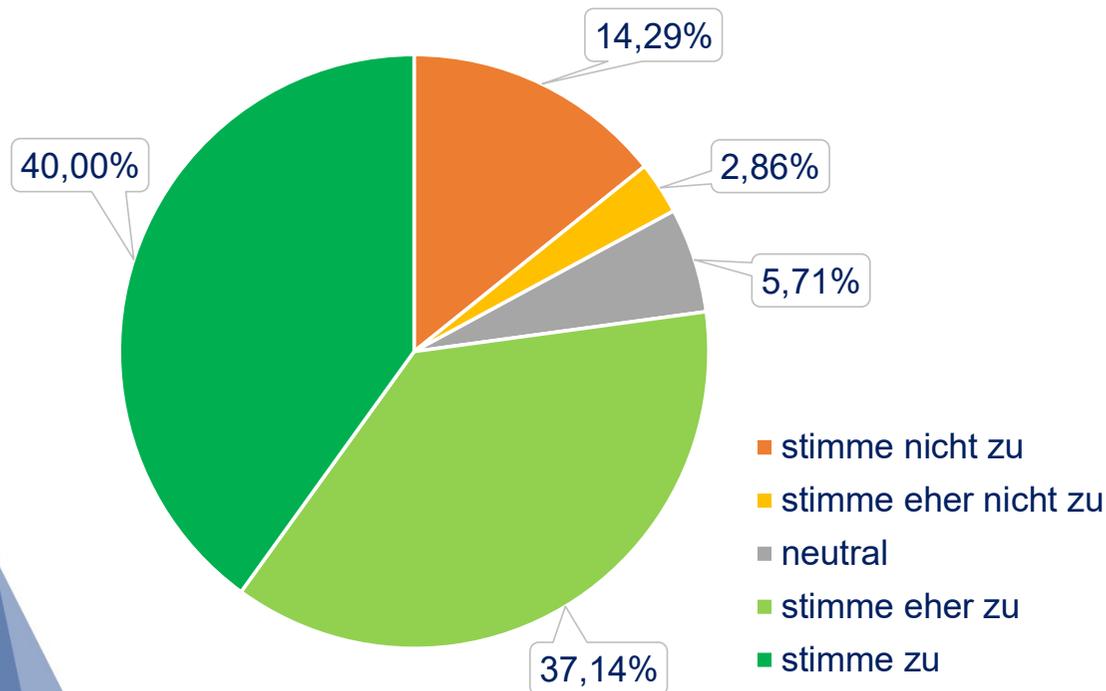
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Frage D.3)

Währungsgewinne und -verluste sollten dann im operativen Ergebnis ausgewiesen werden, wenn die Währungsumrechnung aus Vermögenswerten und Schulden der operativen Tätigkeit (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) resultiert.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (77,1%) spricht sich dafür aus, dass Währungsgewinne und -verluste „verursachungsgerecht“ dem Operativen Ergebnis zugeordnet werden wollten.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 78,3%.
- Dabei befürworteten überwiegend auch diejenigen Abschlussersteller eine „verursachungsgerechte“ Zuordnung, die im Ist-Ausweis bislang keine differenzierte Zuordnung auf verschiedene Kategorien vornehmen (87,5%).

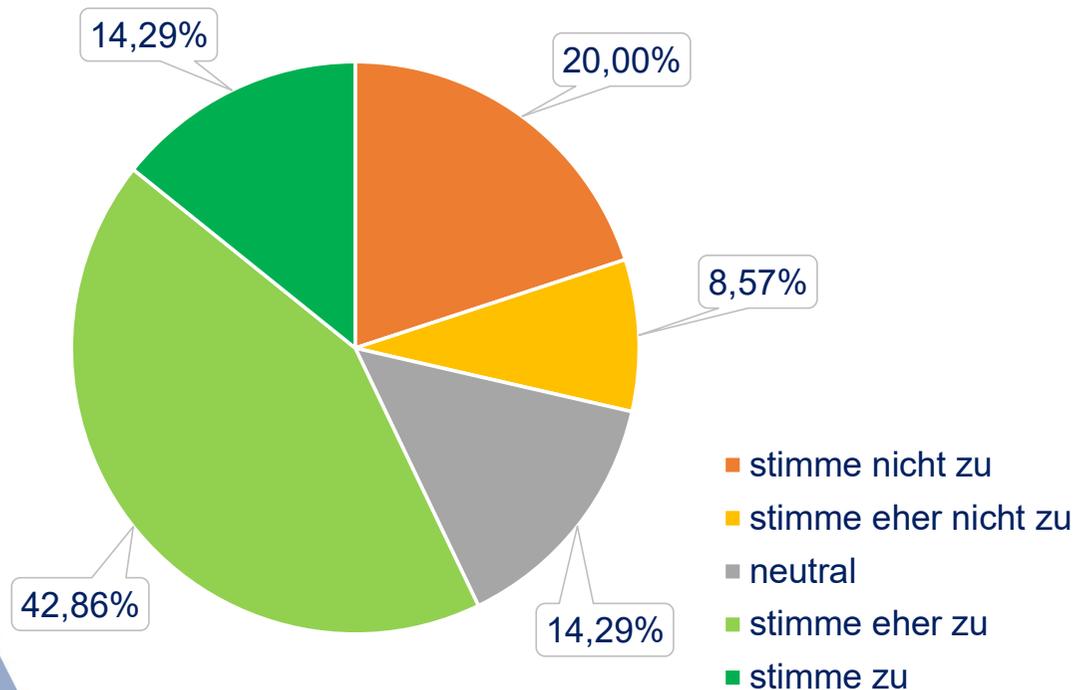
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Frage D.4)

Erträge und Aufwendungen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (die nicht für Produktions- oder Verwaltungszwecke eingesetzt werden) zählen nicht zu den Hauptgeschäftsaktivitäten eines Unternehmens und sollten daher nicht im operativen Ergebnis ausgewiesen werden.



- 57,2% der Befragten insgesamt befürworten einen Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus *Investment Property* außerhalb des operativen Ergebnisses.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei nur 60,9%.

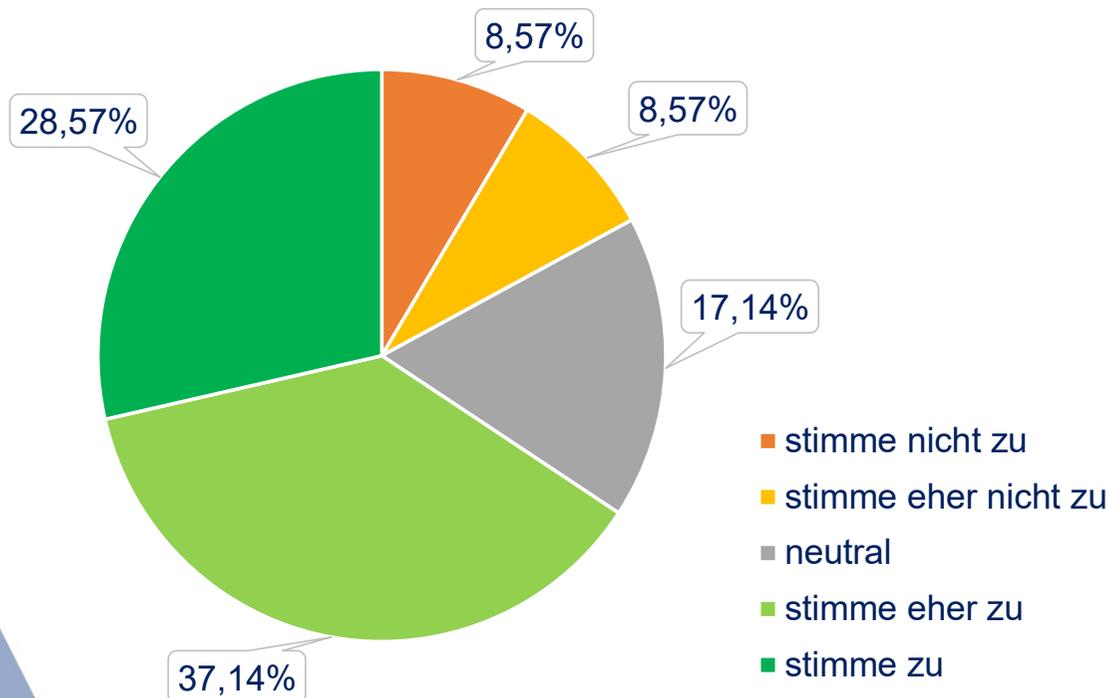
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



D. Definition eines „Operativen Ergebnisses“

Frage D.5)

Informationen über Erträge aus Investments (wie z.B. Erträge aus Geldanlagen in Aktien, Schuldverschreibungen etc.) sind für den Abschlussadressaten relevant. Daher sollten diese Ergebnisbeiträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert (d.h. außerhalb des operativen Ergebnisses) ausgewiesen werden.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (65,7%) spricht sich dafür aus, dass Erträge aus Investments (wie z.B. Erträge aus Geldanlagen in Aktien, Schuldverschreibungen etc.) außerhalb des operativen Ergebnisses ausgewiesen werden sollten.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei nur 56,5%.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich D

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu D.1): Die Abgrenzung im Fragebogen nach EBIT und operativen Ergebnis ist unklar. Zu D.3): Die Zuordnung der Bilanzposten zur operativen Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit ist nicht immer ganz so einfach, z.B. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach IFRS 9 oder Rückstellungen: Fremdwährungsgewinne wären nach D3 operativ, Aufzinsungen gemäß C.4) aber Finanzierung.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Beim Ausweis gewisser Ertrags- und Aufwandspositionen im EBIT oder außerhalb sollte auch der Sektor bzw. das Geschäftsmodell des berichtenden Unternehmens berücksichtigt werden.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu D.1 + D.2: Die verpflichtende Darstellung des Postens “operating profit or loss“ sowie Vorgaben zu dessen Definition sind vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert. Spezielle Vorschriften sowie ggf. gewisse Freiheitsgrade sind jedoch hilfreich / notwendig, um es allen Unternehmen zu ermöglichen, ihre operativen Tätigkeiten adäquat darzustellen. Zu D.3: Dem Ansatz kann grundsätzlich zugestimmt werden. Die Anforderungen bzgl. der entsprechenden Zuordnung führen jedoch bei vielen Unternehmen ggf. zu signifikanten / m Kosten / Aufwand. Zu D.4: Dem Ansatz kann grundsätzlich zugestimmt werden. Spezielle Vorschriften, die für entsprechende Erträge und Aufwendungen einen Ausweis in der Operating-Kategorie vorsehen, sollten jedoch für Unternehmen gelten, welche diese Erträge und Aufwendungen im Rahmen ihrer Hauptgeschäftstätigkeiten erzielen (bspw. Immobilieninvestment-Gesellschaften). Zu D.5: Dem Ansatz kann grundsätzlich zugestimmt werden. Spezielle Vorschriften, die für entsprechende Erträge und Aufwendungen einen Ausweis in der Operating-Kategorie vorsehen, sollten jedoch für Unternehmen gelten, welche diese Erträge und Aufwendungen im Rahmen ihrer Hauptgeschäftstätigkeiten erzielen (bspw. Versicherungen).“

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich D

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Diese Frage ist branchenabhängig unterschiedlich zu beurteilen.“ [zu D.5]
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Es sollte unseres Erachtens keine Überregulierung bei Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung geben. Die Entscheidung über den Ausweis und die Definition eines operativen Ergebnisses sollte den Unternehmen überlassen werden, weil sie am ehesten beurteilen können, ob über eine solche Kennzahl, die idealer Weise dem Management-Ansatz folgt, zusätzliche relevante Information übermittelt wird.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Branchenspezifische Besonderheiten (z.B. Banken/Versicherungen) sollten berücksichtigt werden.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„zu D4), soweit es sich um Investment Properties - Erträge der Hauptgeschäftstätigkeit i.S. der Immobilienwirtschaft handelt natürlich sehr wohl im operativen Ergebnis“

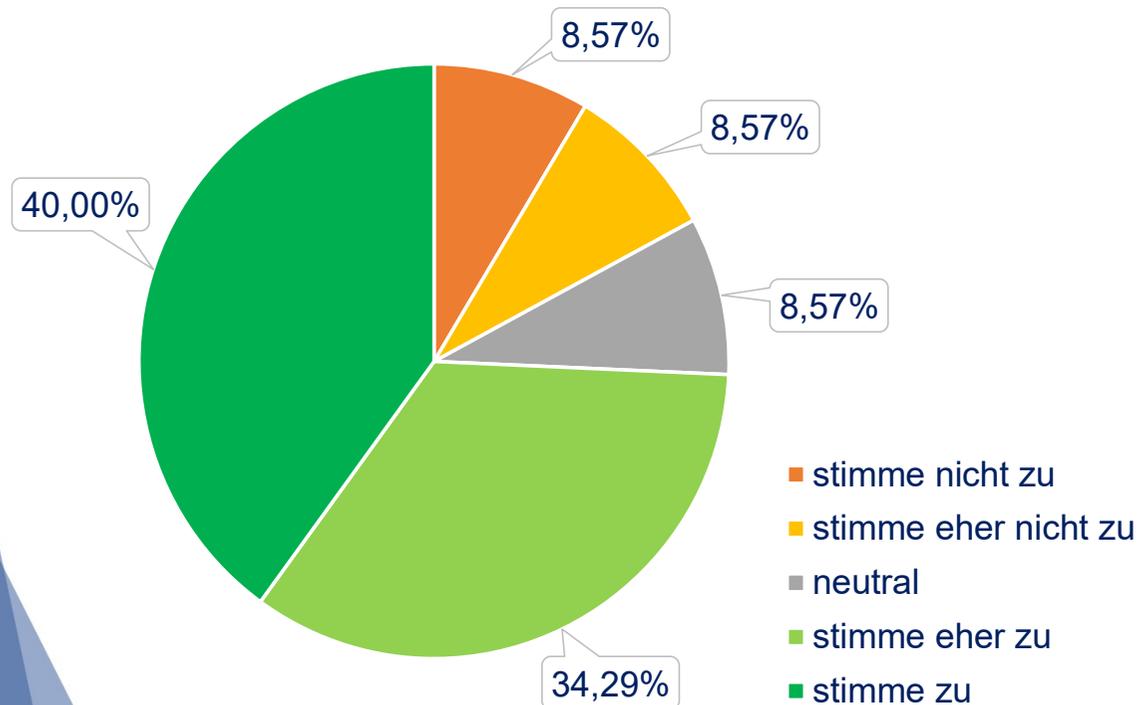
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



E. Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Frage E.1)

Informationen über den Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind für den Abschlussadressaten nützlich. Daher sollte der Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung als gesonderter Posten dargestellt werden.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (74,3%) befürwortet einen separaten Posten für den Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen.
- In der Gruppe der Abschlussersteller liegt die entsprechende Zustimmungquote bei 69,6%.

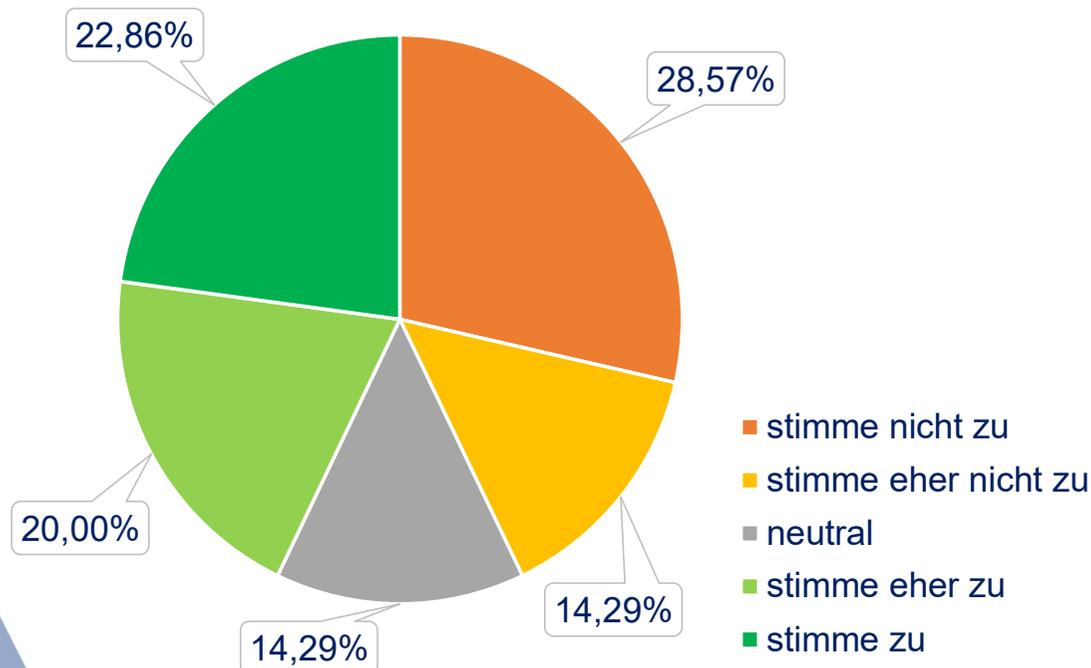
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



E. Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Frage E.2)

Der Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen innerhalb des operativen Ergebnisses beeinträchtigt die Analyse von Margen (wie z.B. die Umsatzrendite). Der Ergebnisanteil von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollte daher nicht innerhalb des operativen Ergebnisses ausgewiesen werden (dürfen).



- Über alle Befragten ergibt sich insgesamt ein heterogenes Meinungsbild:
 - 42,9% sprechen sich gegen einen Ausweis im operativen Ergebnis aus,
 - 42,9% sprechen sich dafür aus.
- In der Gruppe der Abschlussersteller ist das Meinungsbild abhängig vom Ist-Ausweis:
 - 56,5% der Ersteller insgesamt sprechen sich für einen Ausweis im operativen Ergebnis aus,
 - 80% der Ersteller mit „differenziertem Ausweis“ oder Ausweis im EBIT im Ist-Zustand sprechen sich für einen Ausweis im operativen Ergebnis aus.

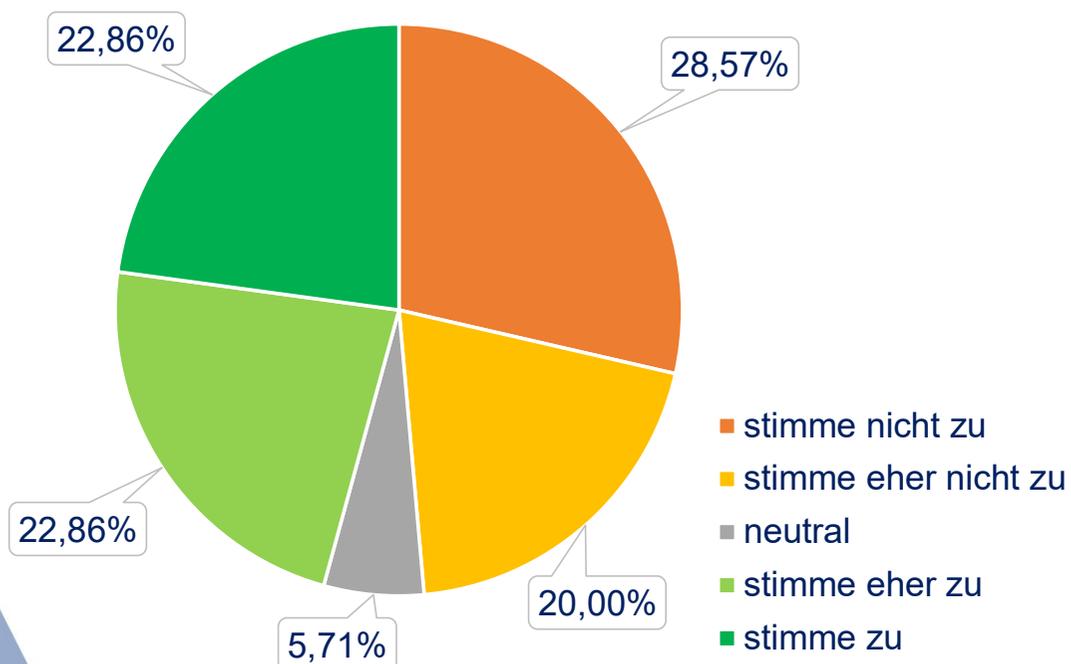
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



E. Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Frage E.3)

Im Hinblick auf den Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sollte dahingehend unterschieden werden, ob das betreffende assoziierte Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweist oder keinen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweist.



- Über alle Befragten ergibt sich insgesamt ein heterogenes Meinungsbild:
 - 45,7% sprechen sich für eine Differenzierung im Ausweis nach den Hauptgeschäftsaktivitäten des assoziierten Unternehmens / Gemeinschaftsunternehmens aus
 - 48,6% lehnen dies ab.
- Die Gruppe der Abschlussersteller lehnt einen Ausweis in Abhängigkeit der Hauptgeschäftsaktivitäten des assoziierten Unternehmens / Gemeinschaftsunternehmens überwiegend ab (43,5%).

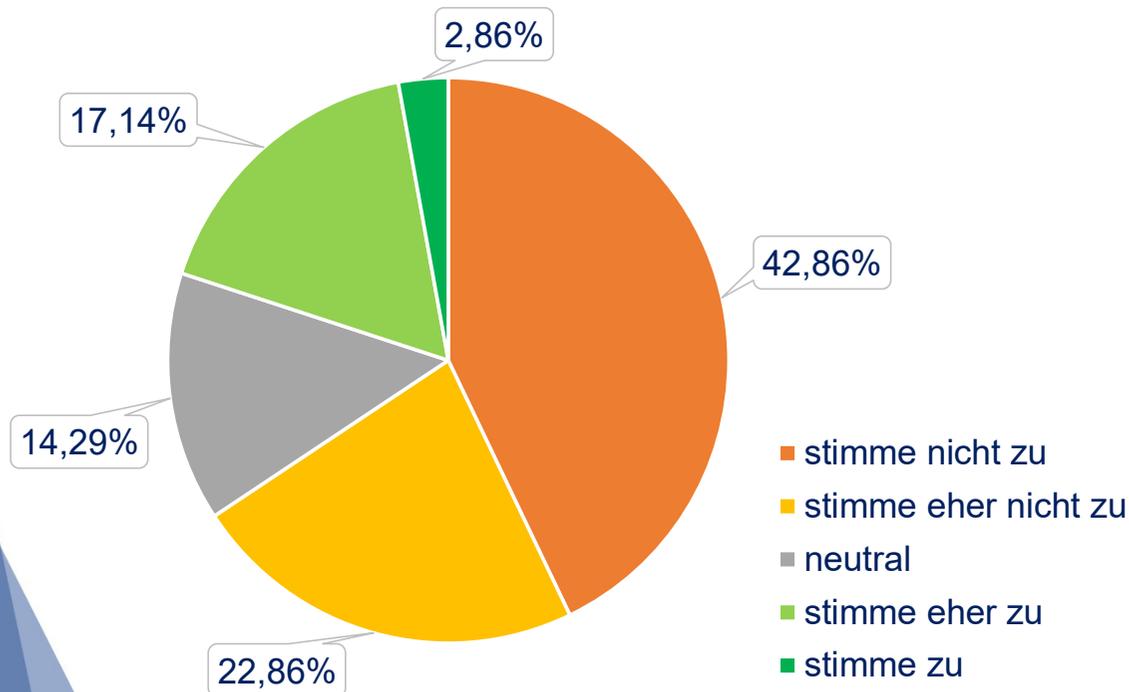
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



E. Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Frage E.4)

Um eine direkte Analyse des operativen Ergebnisses einschließlich des Ergebnisanteils assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen, zu ermöglichen, sollte eine gesonderte Zwischensumme „Operatives Ergebnis einschließlich des Ergebnisanteils integraler assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben werden.



- Eine Mehrheit der Befragten (65,7%) lehnt eine separate Zwischensumme „Operatives Ergebnis einschließlich des Ergebnisanteils integraler assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ ab.
- 65,2% der Abschlussersteller lehnen eine solche Zwischensumme ab.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich E

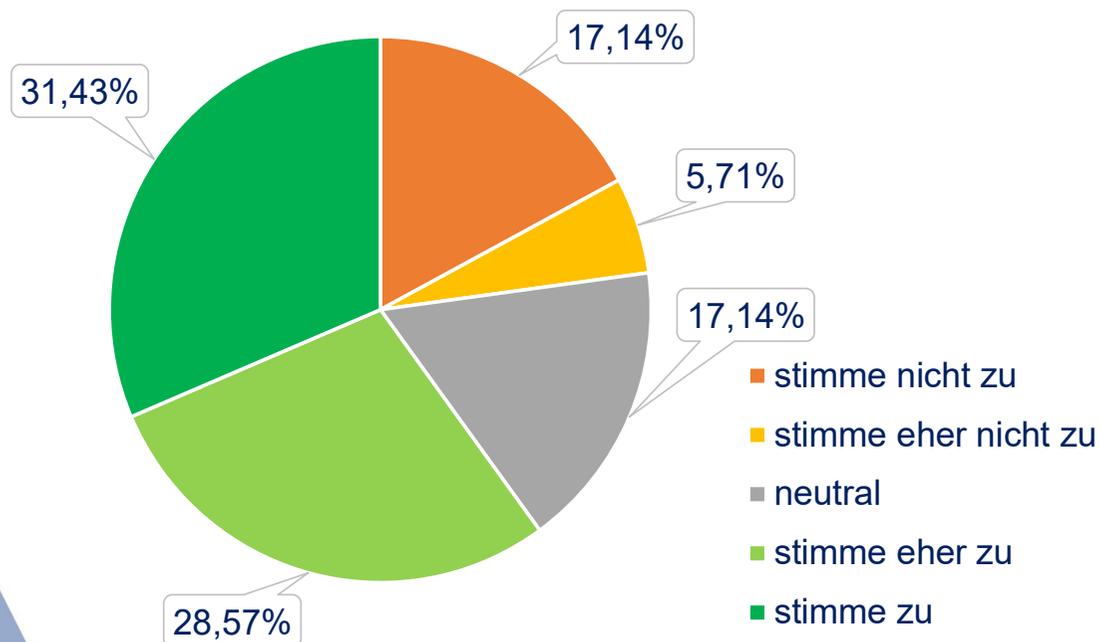
Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Zu E.1: Ein gesonderter Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – sowohl für integrale als auch für nicht-integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – ist vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert.</p> <p>Zu E.2: Sofern der Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gesondert erfolgt, können alle Analysen bzgl. des operativen Ergebnissen mit und ohne den / die entsprechenden Posten vorgenommen werden, sodass keine Einschränkungen gegeben sind.</p> <p>Zu E.3: Die Einbeziehungsmethode sollte keinen Einfluss auf die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen innerhalb der GuV haben. Stattdessen sollte die Zuordnung vom Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens abhängen.</p> <p>Zu E.4: Die Anmerkungen zu E.2 und E.3 gelten analog. Sofern der Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gesondert erfolgt, spricht nichts dagegen, diesen entsprechend im operativen Ergebnis auszuweisen, sofern ein Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens besteht. Dies soll entgegen der aktuellen Vorschrift in Par. 48 auch für Ergebnisanteile von nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen gelten, sofern das entsprechende Investment im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens getätigt wurde. Anderenfalls können Unternehmen, welche über solche Investments verfügen, ihre operativen Tätigkeiten nicht adäquat darstellen. Die Zielsetzung der Darstellung des Postens „operating profit or loss“ wäre für diese Unternehmen somit verfehlt.“</p>
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Das Equity-Ergebnis wird unseres Erachtens nur in wenigen Unternehmen eine große Rolle spielen. Daher sollten keine Zwischensummen vorgeschrieben werden, die sich auf das Equity-Ergebnis beziehen. Den Unternehmen sollte aber die Freiheit gegeben werden, das Equity-Ergebnis sowohl operativ als auch nicht-operativ einzuordnen und bei Bedarf in getrennten Zeilen zu berichten.“</p>

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



F. Darstellung von „ungewöhnlichen“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Frage F.1) Informationen über „*ungewöhnliche*“ Erträge und Aufwendungen sind nützlich, da sie Informationen darüber liefern, in welchem Ausmaß Erträge und Aufwendungen voraussichtlich nicht wieder anfallen werden. Im Anhang sollten daher Informationen zu „*ungewöhnlichen*“ Erträgen und Aufwendungen verbindlich anzugeben sein.



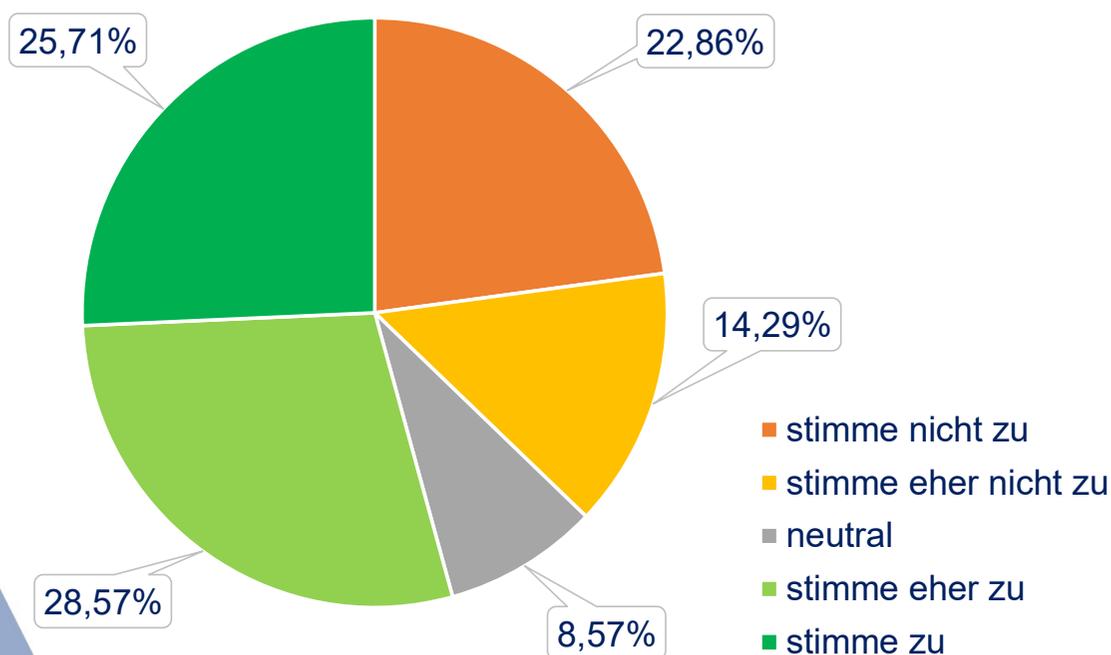
- Die Mehrheit der Befragten (60%) befürwortet eine Angabe von Informationen zu „*ungewöhnlichen*“ Erträgen und Aufwendungen im Anhang.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



F. Darstellung von „ungewöhnlichen“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Frage F.2) Zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit sollte verbindlich definiert werden, welche Erträge und Aufwendungen als „*ungewöhnlich*“ bezeichnet werden dürfen.



- Eine Mehrheit der Befragten (54,3%) befürwortet die Vorgabe einer einheitlichen Definition von „*ungewöhnlichen*“ Erträgen und Aufwendungen im Anhang.
- In der Gruppe der Abschlussersteller befürworteten nur 47,8% der Befragten die Vorgabe einer einheitlichen Definition.

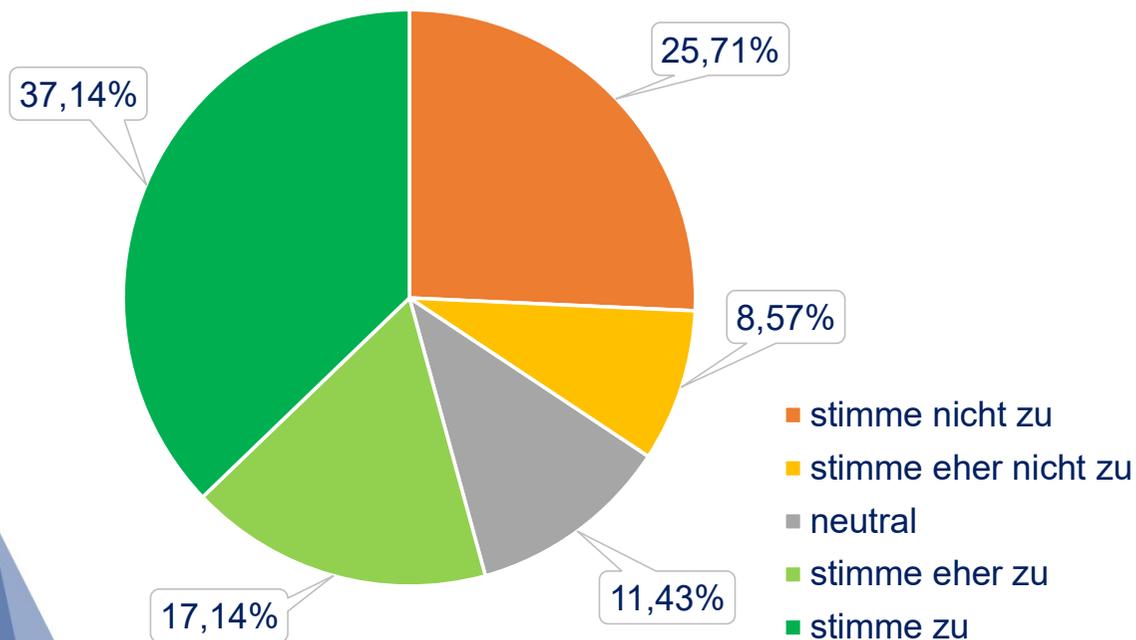
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



F. Darstellung von „ungewöhnlichen“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Frage F.3)

Im Anhang sollten Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen angegeben werden. Diese ermöglichen einen Einblick, wie das Management die finanzielle Leistung des Unternehmens beurteilt und wie das Unternehmen gesteuert wird.



- Eine Mehrheit der Befragten (54,3%) befürwortet eine Angabe von Informationen zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen im Anhang.
- In der Gruppe der Abschlussersteller befürworten 52,2% der Befragten die Angabe von Informationen zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen.

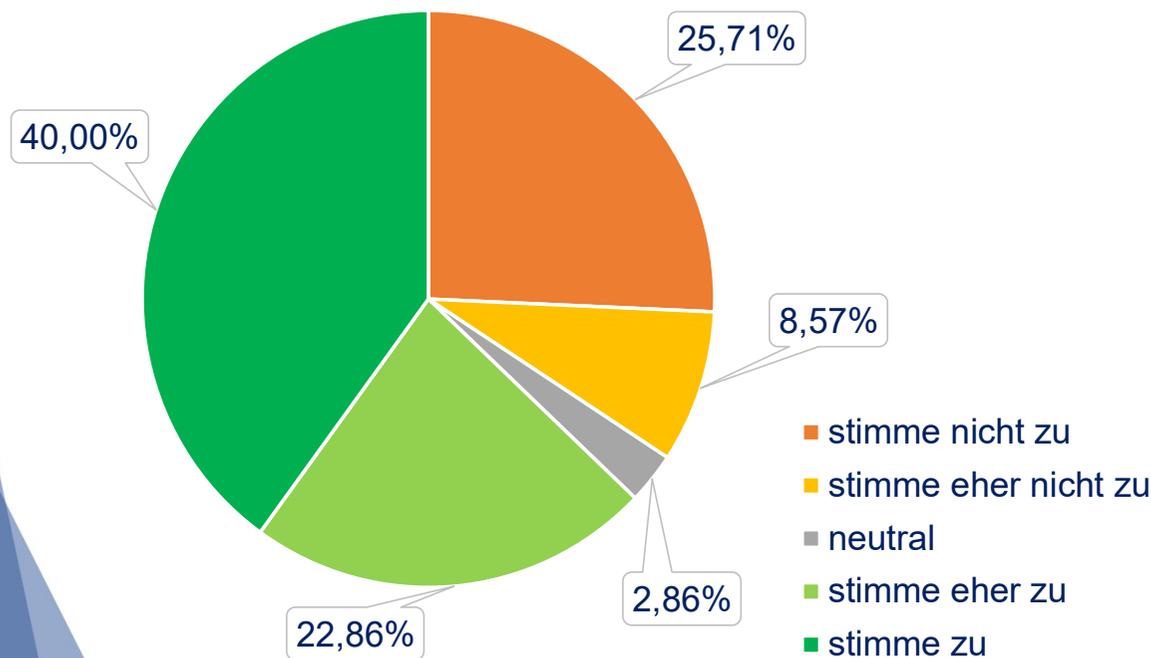
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



F. Darstellung von „ungewöhnlichen“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Frage F.4)

Überleitungsrechnungen ermöglichen es den Abschlussadressaten, die vorgenommenen Bereinigungen im Rahmen seiner eigenen Berechnungen anzupassen oder zu revidieren. Zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen sollten daher im Anhang Überleitungsrechnungen offengelegt werden, in denen die Leistungskennzahlen auf den jeweils unmittelbar überleitbaren Posten im IFRS-Abschluss übergeleitet werden.



- Eine Mehrheit der Befragten (62,9%) befürwortet eine Angabe von Überleitungsrechnungen zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen im Anhang.
- In der Gruppe der Abschlussersteller befürworteten 56,5% der Befragten die Angabe von Überleitungsrechnungen.

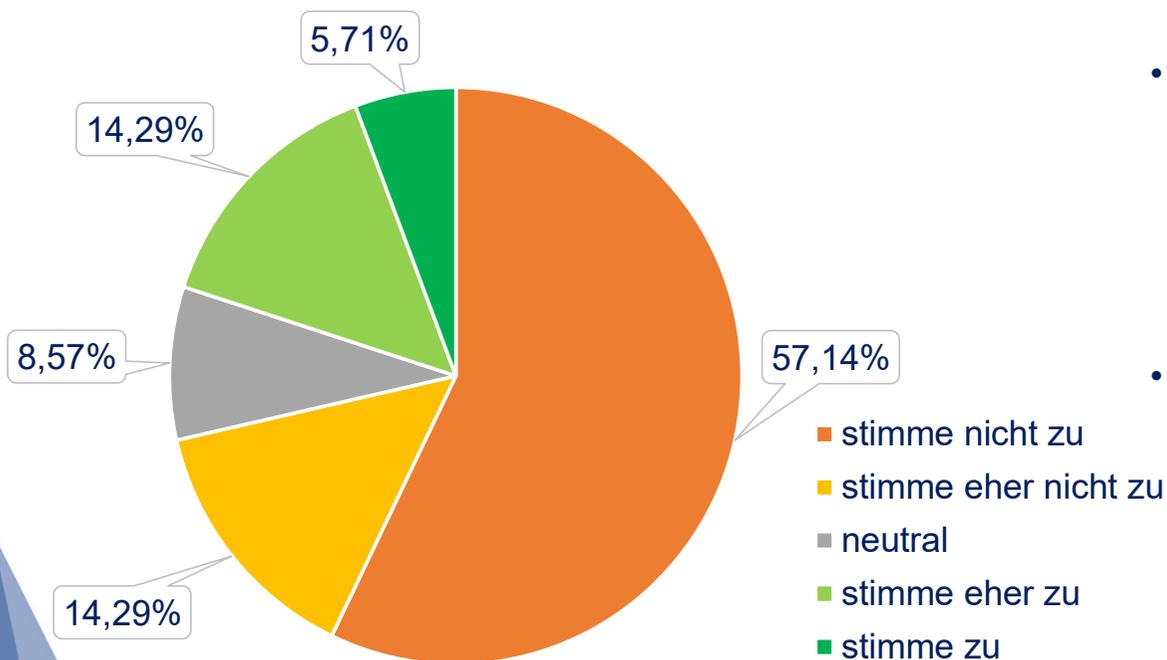
Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



F. Darstellung von „ungewöhnlichen“ Erträgen und Aufwendungen sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen

Frage F.5)

Im Rahmen der Überleitungsrechnungen sollten zu jedem Überleitungsposten die Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie Ertragsteuern angegeben werden. Dies ermöglicht es dem Abschlussadressaten, eigene Berechnungen eines bereinigten Ergebnisses je Aktie (unter Einschluss der unternehmensspezifischen Bereinigungen) anzustellen.



- Die überwiegende Mehrheit der Befragten (71,4%) lehnt die Angabe der:
 - Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie
 - Ertragsteuereffektezu jedem Überleitungsposten ab.
- In der Gruppe der Abschlussersteller lehnen dies 78,3% der Befragten ab.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich F

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„F.5 Berechnung halte ich für sehr schwierig, da die Effekte auf die nicht-beherrschenden Anteile auf die Einzelgesellschaft heruntergebrochen werden müssen, die Steuerzahl ist m.E. nur im Dreisatz ableitbar auf Gesellschaftsebene. Gesamtkonzernperspektive reicht m.E. aus.</p> <p>F.4, m.E. sollte im Wege der Disaggregation der Abschlussposten im Anhang jeder Überleitungsposten identifizierbar sein müssen, bzw. gemacht werden müssen.“</p>
Investor - privat	<p>„Der Anhang sollte Angaben zum IFRS-Abschluss enthalten, Angaben zu unternehmensspezifische Leistungskennzahlen können/müssen bereits im Lagebericht angegeben werden.“</p>
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Zu F.1 + F.2: Angabepflichten bzgl. „ungewöhnlicher“ Erträge und Aufwendungen sind vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert. Es dürfte jedoch schwierig sein, einen uniformen Ansatz zu entwickeln, der für alle Unternehmen geeignet ist und nicht mit signifikanten Ermessensspielräumen einhergeht. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht mehr Guidance erforderlich, bspw. was die Definition von „ungewöhnlich“ angeht (insbesondere hinsichtlich Art und Höhe vs. Art oder Höhe sowie hinsichtlich der Interpretation von „several future annual reporting periods“). In jedem Fall dürfte die Einführung solcher Angabepflichten für die Mehrheit der Unternehmen zu signifikanten / m Kosten / Aufwand führen.</p> <p>Zu F.3 + F.4: Angabepflichten bzgl. MPMs, insbesondere Überleitungsrechnungen, sind vor dem Hintergrund von Transparenz und Vergleichbarkeit wünschenswert.</p> <p>Zu F.5: Die Anforderung, die Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie Ertragsteuern darzustellen, dürfte für die Mehrheit der Unternehmen zu signifikanten / m Kosten / Aufwand führen, welchen / m wiederum in den meisten Fällen kein ausreichend hoher inkrementeller Informationswert gegenüberstehen dürfte. Eine breitere Definition von MPMs würde Nutzern von Abschlüssen aus unserer Sicht einen deutlich größeren Informationswert liefern als solch granulare Informationen auf der Ebene einzelner Überleitungsposten je MPM.“</p>

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich F

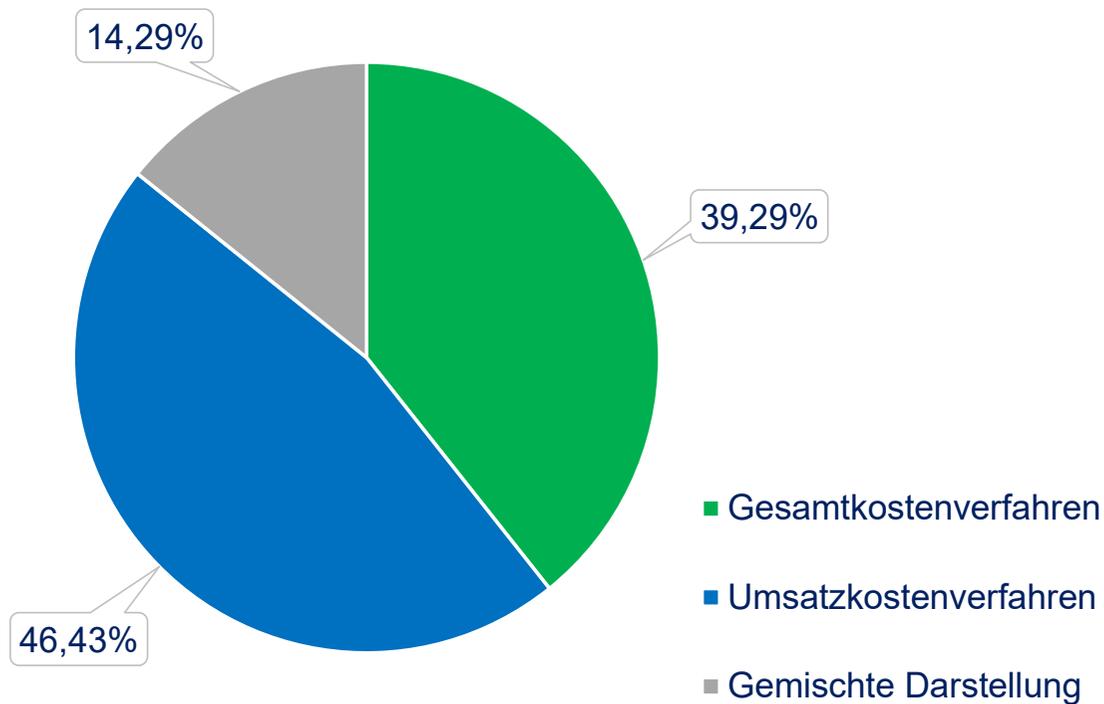
Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen im Anhang sind unseres Erachtens wichtig. Die Definition, welche Erträge und Aufwendungen ungewöhnlich sind, sollte aber den Unternehmen vorbehalten bleiben und dann im Abschluss erläutert werden.“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Es sollte ein Ausweis von KPIs an mehreren Stellen (im Anhang und LB) vermieden werden; insbesondere dann, wenn diese nicht einheitlich definiert sind (DRS 20 vs. IAS 1).“
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„statt "ungewöhnlicher" Aufwendungen / Erträge sollte eher ein Katalog von Aufwendungen / Erträgen definiert werden, der anzugeben ist, bspw. Aufwendungen aus Restrukturierung, aus Rechtsverfahren, aus Wertminderungen, aus Standortverlagerung,..."
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	„Zu F.2): Trotz vorgegebener Definition wird es zu Diskussionen und Ermessensausübungen kommen. Zu F.3): Die Angabe zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen sollte im Lagebericht und nicht im Anhang erfolgen. Bisher sind auch schon entsprechende Überleitungsrechnungen im Lagebericht zu finden. Eine Aufnahme in den Anhang führt zu einem Mehraufwand auf Erstellerseite und doppelten Angaben im Geschäftsbericht, die keinen Mehrwert liefern. Zu F4): Die Anforderung zu Überleitungsrechnungen gibt es heute auch schon (DRS 20, ESMA Leitlinien zu alternativen Leistungskennziffern). Der Lagebericht ist hierfür der richtige Ort.“

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



G. Fragen zur derzeitigen Darstellung (Ist-Zustand)

Frage G.1) Stellen Sie die Gewinn- und Verlustrechnung derzeit nach dem Gesamtkosten- oder nach dem Umsatzkostenverfahren auf?



- In der Gruppe der Abschlussersteller wenden:
 - 10 Unternehmen das Umsatzkostenverfahren,
 - 9 Unternehmen das Gesamtkostenverfahren und
 - 3 Unternehmen eine Mischform an.

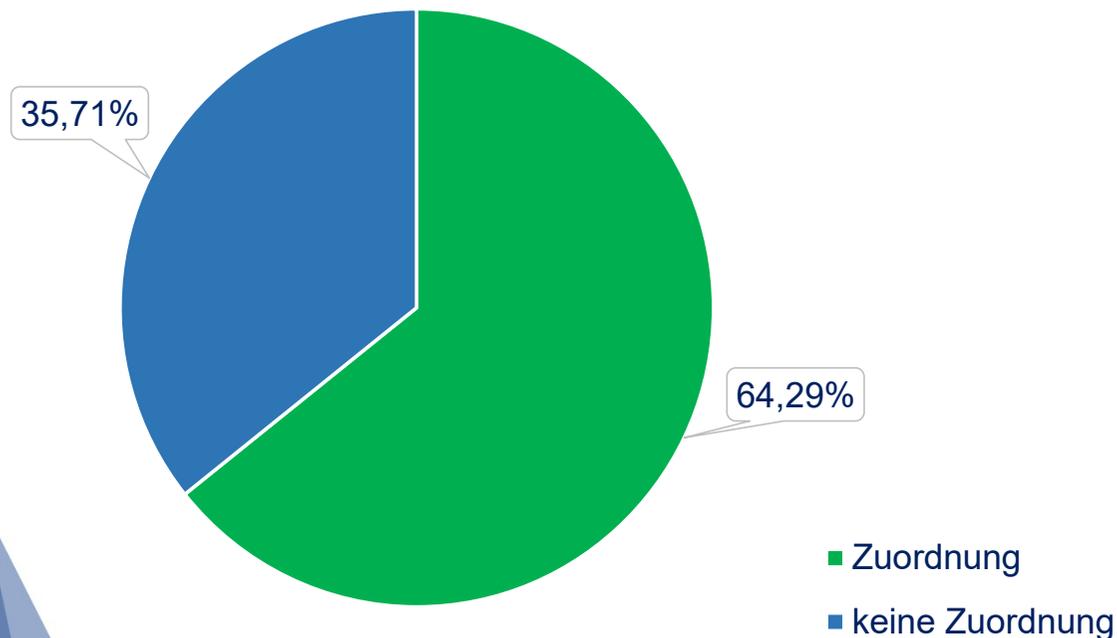
Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



G. Fragen zur derzeitigen Darstellung (Ist-Zustand)

Frage G.2)

Wie erfolgt derzeit der Ausweis von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten? Werden diese in der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet auf das operative Ergebnis sowie das Finanzergebnis?



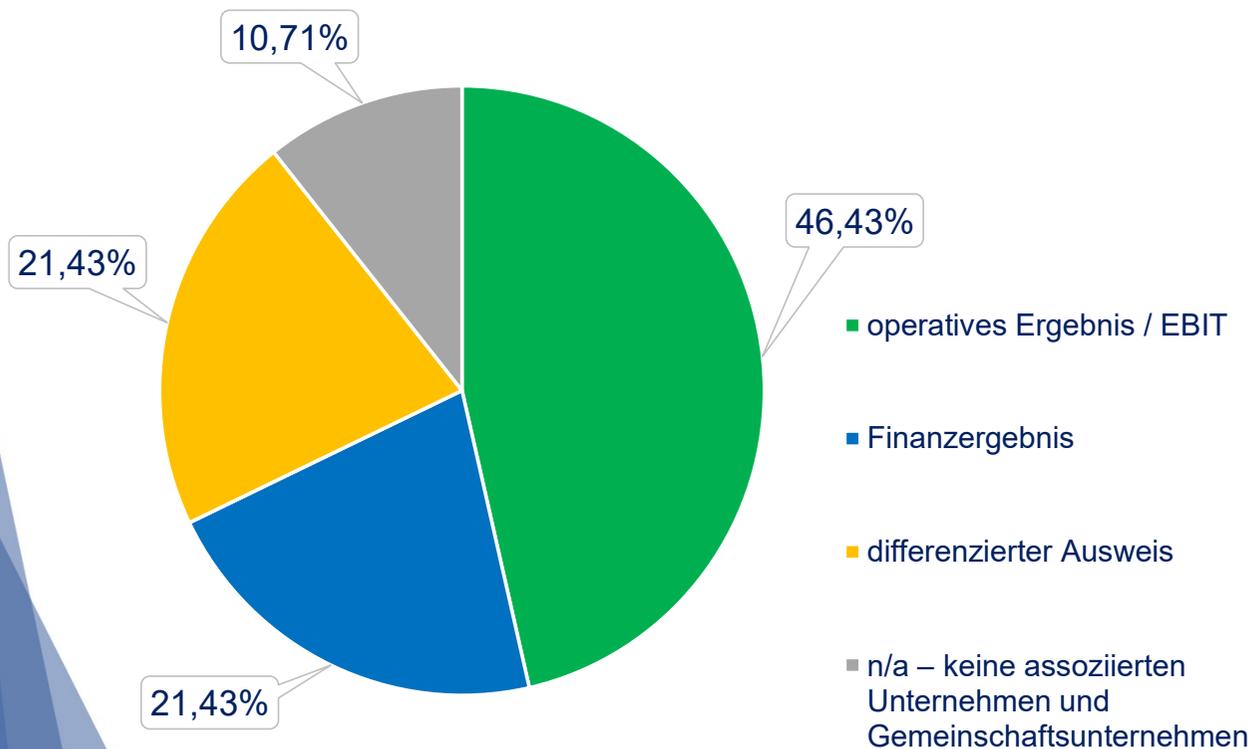
- In der Gruppe der Abschlussersteller nehmen:
 - 14 Unternehmen eine Zuordnung
 - 8 Unternehmen keine Zuordnungder Fremdwährungsgewinne und -verluste auf das operative Ergebnis (EBIT) bzw. das Finanzergebnis vor.

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



G. Fragen zur derzeitigen Darstellung (Ist-Zustand)

Frage G.3) **Wie erfolgt derzeit der Ausweis des Ergebnisanteils assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen?**



- Den Ergebnisanteil assoziierter Unternehmen bzw. Gemeinschaftsunternehmen weisen:
 - 10 Unternehmen im operativen Ergebnis (EBIT) und
 - 5 Unternehmen im Finanzergebnis aus.
- 5 Unternehmen gaben an, im Ausweis je Beteiligung zu differenzieren.

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



H. Implementierungsaufwand

Frage H.1) **Zusätzliche Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (im Anhang), sofern in der Gewinn- und Verlustrechnung das Umsatzkostenverfahren angewendet wird**

Im Rahmen der Befragung beurteilten die Abschlussersteller den Implementierungsaufwand wie folgt:

Antwortmöglichkeiten	Der geschätzte Implementierungsaufwand ist abhängig von der Ist-Darstellung					
	Gesamtkostenverfahren		Umsatzkostenverfahren		Gemischte Darstellung	
Nicht möglich	-	-	0,00%	0	-	-
äußerst aufwendig	-	3	70,00%	7	66,67%	2
aufwendig	-	-	20,00%	2	33,33%	1
geringer Aufwand / eher unproblematisch	-	-	0,00%	-	-	-
unproblematisch / Daten vorhanden	44,44%	4	10,00%	1	-	-
Keine Angabe	22,22%	2	0,00%	-	-	-

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



H. Implementierungsaufwand

Frage H.2) Zuordnung von Fremdwährungsgewinnen und -verlusten auf: das operative Ergebnis, Erträge und Aufwendungen aus Investments (d.h. Geldanlagen in Aktien, Schuldverschreibungen, Mietobjekte) und die Finanzierungstätigkeit des Unternehmens

Im Rahmen der Befragung beurteilten die Abschlussersteller den Implementierungsaufwand wie folgt:

	Der geschätzte Implementierungsaufwand ist abhängig von der Ist-Darstellung			
Antwortmöglichkeiten	Zuordnung von Fremdwährungsgewinnen		Keine Zuordnung von Fremdwährungsgewinnen	
Nicht möglich	7,14%	1	25,00%	2
äußerst aufwendig	7,14%	1	37,50%	3
aufwendig	35,71%	5	37,50%	3
geringer Aufwand / eher unproblematisch	35,71%	5	-	-
unproblematisch / Daten vorhanden	14,29%	2	-	-

Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



H. Implementierungsaufwand

Frage H.3) Klassifizierung von assoziiertem Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (und entsprechende Unterscheidung im Ausweis) danach, ob diese einen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen oder keinen engen Zusammenhang zu den Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens aufweisen

Im Rahmen der Befragung beurteilten die Abschlussersteller den Implementierungsaufwand wie folgt:

	Der geschätzte Implementierungsaufwand ist abhängig von der Ist-Darstellung					
Antwortmöglichkeiten	Ausweis im operativen Ergebnis / EBIT		Ausweis im Finanzergebnis		Differenzierter Ausweis	
Nicht möglich	10,00%	1	-	-	0,00%	-
äußerst aufwendig	20,00%	2	-	-	20,00%	1
aufwendig	60,00%	6	20,00%	1	20,00%	1
geringer Aufwand / eher unproblematisch	-	-	40,00%	2	-	-
unproblematisch / Daten vorhanden	10,00%	1	40,00%	2	60,00%	3

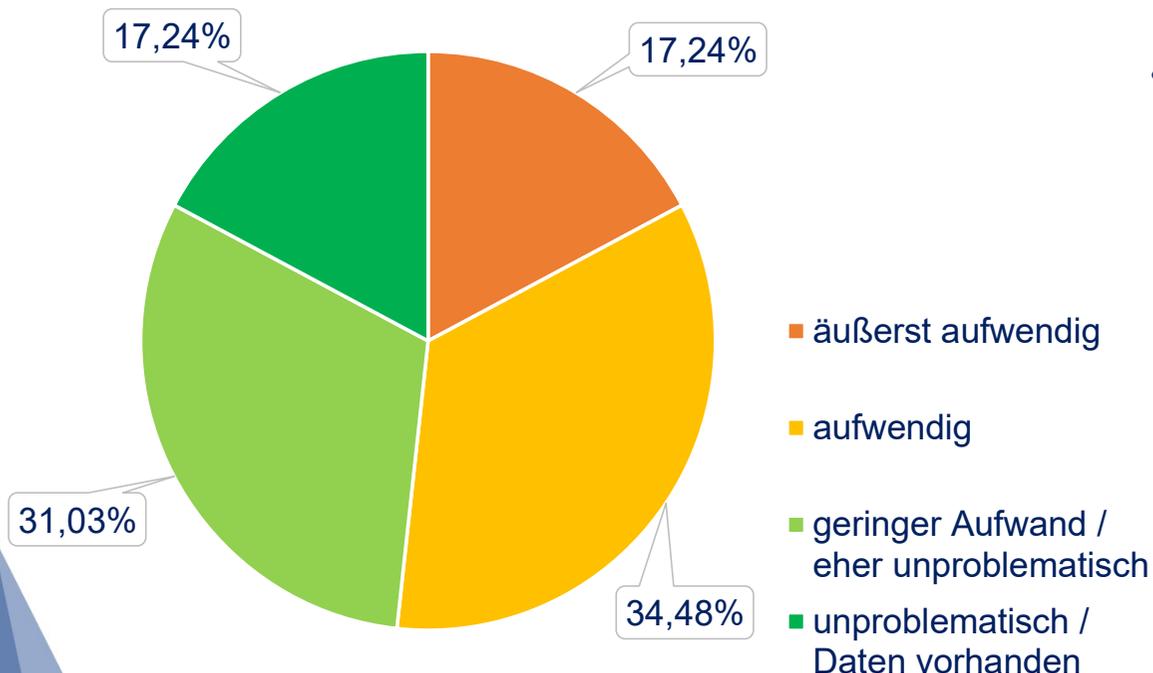
Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



H. Implementierungsaufwand

Frage H.4)

Angaben zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (Management Performance Measures), wie z.B. die Definition der Leistungskennzahl, Erläuterung der Verwendung der Leistungskennzahl und wie die Kennzahl die Sichtweise des Managements widerspiegelt sowie die Erstellung einer Überleitungsrechnung.



- Über alle Befragten ergibt sich insgesamt ein heterogenes Meinungsbild:
 - 48,3% der Befragten erachten die Angaben zu Management Performance Measures mit nur geringem Aufwand generierbar.
 - 51,7% beurteilen die Angaben als „aufwendig“ oder „äußerst aufwendig“ generierbar.

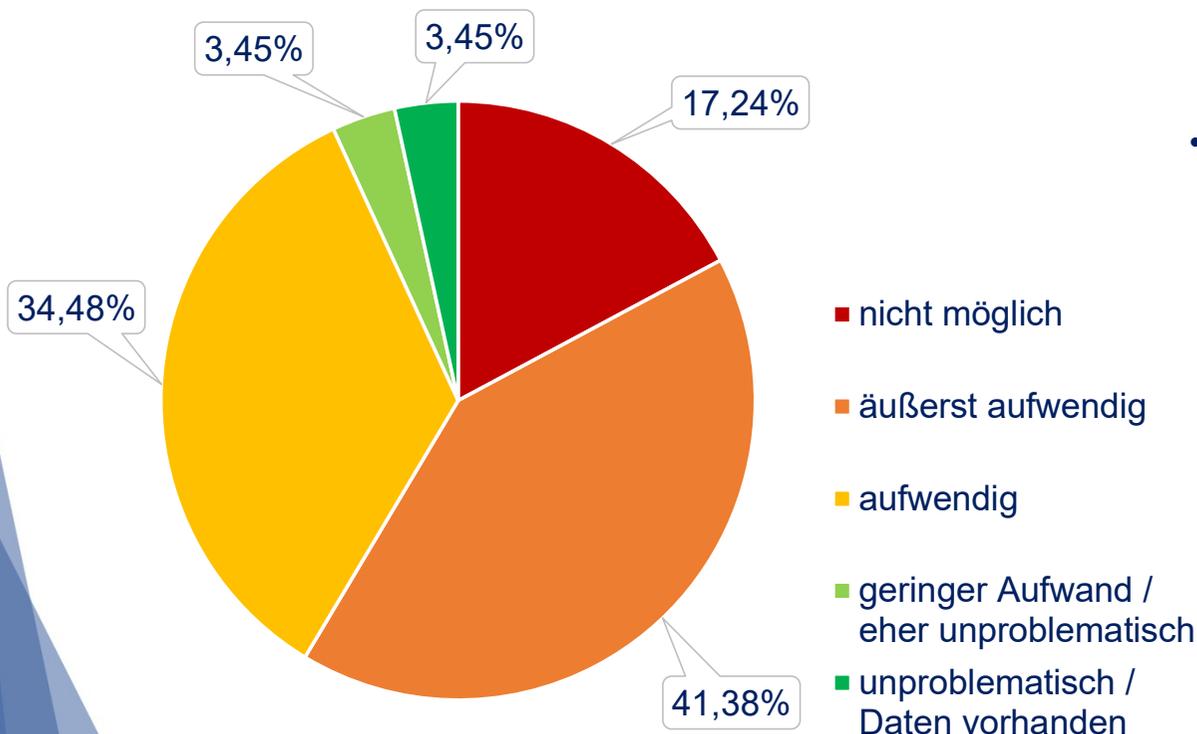
Teil 2 – Beurteilung des Implementierungsaufwands



H. Implementierungsaufwand

Frage H.5)

Angabe zu jedem Überleitungsposten in der Überleitungsrechnung zu unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen: Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie Ertragsteuer-Effekte



- Weniger als 7% der Befragten erachten die vorgeschlagenen Angabepflichten zu:
 - den Auswirkungen auf die Anteile nicht-beherrschender Gesellschafter sowie
 - Ertragsteuer-Effekteim Rahmen der Überleitungsrechnung als mit nur geringem Aufwand generierbar.

Teil 1 – Beurteilung der Änderungsvorschläge des IASB



Erhaltene Anmerkungen zum Themenbereich H

Feedback von:	Anmerkungen
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Zu H.1: Signifikanter Implementierungsaufwand sowie signifikante/r laufende/r Kosten/Aufwand, welchen/m für unser Unternehmen, aber auch erwartungsgemäß für viele andere Versicherungen kein ausreichend hoher inkrementeller Informationswert gegenüberstehen würde.</p> <p>Zu H.2: Nach Implementierung kein signifikanter laufender Zusatzaufwand für unser Unternehmen zu erwarten.</p> <p>Zu H.3: Nach Implementierung auch laufender Zusatzaufwand für unser Unternehmen zu erwarten.</p> <p>Zu H.4: Vor dem Hintergrund der ESMA-Vorschriften geringer Implementierungsaufwand sowie geringer laufender Zusatzaufwand für unser Unternehmen zu erwarten.</p> <p>Zu H.5: Signifikanter Implementierungsaufwand sowie signifikante/r laufende/r Kosten/Aufwand, welchen/m für unser Unternehmen, aber auch erwartungsgemäß für viele andere Unternehmen kein ausreichend hoher inkrementeller Informationswert gegenüberstehen würde.“</p>
Kapitalmarktorientiertes Unternehmen	<p>„Für uns als Berichterstatter nach dem Umsatzkostenverfahren liegt zwar eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren vor, eine zusätzliche Berichterstattung im Anhang wäre aber aufwendig und würde keinen wesentlichen Informationsmehrwert bieten, da wir das Umsatzkostenverfahren als aussagefähigeres Verfahren für unser Geschäft identifiziert haben.</p> <p>Die Isolierung der Kategorie "Investing" ist insbesondere bei Zinsen und Wechselkurseffekten aufwendig. Unseres Erachtens steht der Aufwand im Zusammenhang mit der im Punkt H5 thematisierten Angabe in keinem sinnvollen Verhältnis zum Informationswert!“</p>

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



Dr. Ilka Canitz
– Projektmanagerin –

Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Germany

Tel. +49 30 20 64 12 0

Fax +49 30 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de